

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 9. Dezember 2013
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aken, Jan van (DIE LINKE.)	35, 36, 37	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	56, 57, 58
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2
Andreae, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69, 70	Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	5, 6
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 10, 11, 27, 28	Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	53, 54	Lay, Caren (DIE LINKE.)	81
Dr. Dehm, Diether (DIE LINKE.)	38, 39	Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	44, 45, 46, 47
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40, 41	Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65, 66
Dr. Fechner, Johannes (SPD)	12	Dr. Löttsch, Gesine (DIE LINKE.)	18
Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63, 64
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19, 20, 21
Dr. Hahn, Andre (DIE LINKE.)	1, 42	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	7
Hartmann, Michael (Wackernheim) (SPD)	13, 14	Dr. Notz, Konstantin von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8, 22
Herzog, Gustav (SPD)	30, 72, 73, 74	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31, 32	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	75, 76
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	33	Petzold, Harald (Havelland) (DIE LINKE.)	23
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15, 16, 43	Pitterle, Richard (DIE LINKE.)	34
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	55	Dr. Raatz, Simone (SPD)	49, 50, 82, 83
Korte, Jan (DIE LINKE.)	17	Rawert, Mechthild (SPD)	68
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	80		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61, 62	Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.)	84
Dr. Schick, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24, 25	Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51, 52
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77, 78, 79	Vogt, Ute (SPD)	26
		Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .	67

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes			
Dr. Hahn, Andre (DIE LINKE.) Durch den Bund unterstützte Aktivitäten im Rahmen der Lutherdekade	1	Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vereinbarungen mit Partnerdiensten be- züglich der Befragung von Asylbewerbern	10
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sanierungskosten für die Neue National- galerie	5	Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit vor der vereinbarten Abschaffung der Optionspflicht	11
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes			
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mission der Vereinten Nationen MINURSO und Menschenrechtslage in der Westsahara	5	Dr. Fechner, Johannes (SPD) Telekommunikationsüberwachung von Bundesbürgern durch das Ionosphären- institut in Rheinhausen	12
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Drohender Völkermord in der Zentralafri- kanischen Republik	6	Hartmann, Michael (Wackernheim) (SPD) Beschaffungsverfahren für das IT-System Polizeilicher Informations- und Analyse- verbund	12
Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Verlegung der European Union Training Mission von Uganda nach Somalia	7	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Behandlung von Flüchtlingen auf Hoher See	13
Movassat, Niema (DIE LINKE.) Brief der Bundeskanzlerin an den Präsi- denten der Republik Namibia	8	Aufenthaltserlaubnis für syrische Staats- angehörige	14
Dr. Notz, Konstantin von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anzahl der bei den deutschen Behörden gemeldeten Beschäftigten des US-General- konsulats in Frankfurt am Main	9	Korte, Jan (DIE LINKE.) Besetzung des Amtes des Bundesbeauf- tragten für den Datenschutz und die Infor- mationsfreiheit	15
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern			
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einstufung von Bosnien und Herzego- wina, Serbien und Mazedonien als „siche- re Herkunftsstaaten“	10	Dr. Löttsch, Gesine (DIE LINKE.) Wechsel von Mitgliedern der verbotenen „Heimatreue Deutsche Jugend e. V.“ in eine andere Gruppierung	15
		Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Logistische Unterstützung der keniani- schen Anti-Terror-Polizeinheit (ATPU) ..	16
		Überprüfung von Altfällen im Bereich der Schwer- und Gewaltkriminalität im Hinblick auf einen Bezug zur „Politisch motivierten Kriminalität“ (rechtsextreme Gewalt)	18
		Dr. Notz, Konstantin von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachfolge für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfrei- heit Peter Schaar	19

	Seite		Seite
Petzold, Harald (Havelland) (DIE LINKE.) Verwaltungsvorschriften zum Personenstandsrechts-Änderungsgesetz in Bezug auf intersexuelle Menschen	20	Pitterle, Richard (DIE LINKE.) Regelungen zur Vermeidung von so genannten Goldfingermodellen	45
Dr. Schick, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Empfangsvorkehrungen für Post an Versicherungen in öffentlichen Dienstgebäuden	20	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie	
Vertragsverhältnis zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der DBV Deutsche Beamtenversicherung AG	21	Aken, Jan van (DIE LINKE.) Genehmigungen für die Ausfuhr von Technologie- und Fertigungsunterlagen und Herstellungsausrüstung für Waffen nach Saudi-Arabien bzw. Mexiko	46
Vogt, Ute (SPD) Tätigkeitsfelder des Europabüros der National Security Agency in Stuttgart	38	Genehmigungen für den Export von G36-Sturmgewehren nach Mexiko	47
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz		Dr. Dehm, Diether (DIE LINKE.) Erdölaustritt aus dem Kavernenspeicher in Etzel und Schadensregulierung	47
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Benachteiligung eingetragener Lebenspartnerschaften	38	Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verhandlungspositionen der USA im Rahmen des Transatlantischen Freihandelsabkommens (TTIP)	48
Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte	41	Investitionsschutzabkommen als Bestandteil des Transatlantischen Freihandelsabkommens	49
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Dr. Hahn, Andre (DIE LINKE.) Aktivitäten zur Förderung des barrierefreien Tourismus im Rahmen der Internationalen Tourismus-Börse Berlin	49
Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auftragsvergabe an externe Dienstleister für den Entwurf des AIFM-Umsetzungsgesetzes	42	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Berichterstattung über das Transatlantische Freihandelsabkommen TTIP mit den USA	50
Herzog, Gustav (SPD) Steuerliche Behandlung von Ablösezahlungen von Profifußballspielern	42	Liebich, Stefan (DIE LINKE.) Export von Sturmgewehren des Typs G36 nach Mexiko	51
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beschwerden im Rahmen des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	43	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kontrolle der Sanktionen bei Exporten in den Iran	53
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.) Verkauf des sanierten Gebiets des Tagebaus Goitzsche an einen privaten Investor	44	Dr. Raatz, Simone (SPD) Überprüfung des hohen Leistungsbilanzüberschusses Deutschlands durch die Europäische Kommission	54

Seite	Seite
Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsetzung der EU-Energieeffizienzricht- linie 55 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) Kosten einer Bewertung von Kindererzie- hungszeiten bei einheitlicher Zugrunde- legung des aktuellen Rentenwertes 55 Höhe der Rentenwerte ohne die in die Rentenanpassungsformel eingeführten Dämpfungsfaktoren 56 Kipping, Katja (DIE LINKE.) Darlehensweise Gewährung von Leistun- gen für eine Mietkaution für Leistungsbe- rechtigte 56 Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) Verspätete und unvollständige Lohnzah- lungen bei dem Unternehmen Burger King GmbH und in anderen Wirtschafts- bereichen 57 Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anspruch ausländischer Arbeitsuchender auf die Grundsicherung für Arbeit- suchende 59 Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Befreiungen von der Rentenversicherungs- pflicht bei geringfügigen Beschäftigungs- verhältnissen 60 Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Eingliederung der Behindertenpolitik in das Bundesministerium für Gesundheit ... 60	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bleifreisetzung bei Espresso-Siebträgerma- schinen 61 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Systeme zur signalerfassenden, luftgestütz- ten, weiträumigen Überwachung und Aufklärung 63 Auslieferung des Airbus A400M 64 Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verbindungskorridore für Drohnen zwi- schen den Truppenübungsplätzen Grafen- wöhr und Hohenfels 65 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit Rawert, Mechthild (SPD) Prävention und Aufklärung betreffend HIV/AIDS 66 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Andreae, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Lärmsanierung des Streckenabschnitts der Rheintalbahn zwischen Offenburg und Riegel 67 Planung der Antragstrasse Auggen-Müll- heim-Hügelheim unter Anwendung des Schienenbonus 67

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Lärmsanierung auf dem Abschnitt der Rheintalbahn zwischen Offenburg und Riegel	68	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Herzog, Gustav (SPD)		Stellungnahme des BMU zur Erhöhung der Reaktorleistung im Kernkraftwerk Gundremmingen ohne vorherige Befas- sung der Reaktor-Sicherheitskommission . . .	72
Hochwasserschutz der Donau	69	Lay, Caren (DIE LINKE.)	
TSI-Lärmgrenzwerte einhaltende Güter- wagen	69	Für den Ausbau erneuerbarer Energien verwendeter Anteil der EEG-Umlage	73
Geschäftsbeziehungen mit der Firma Möhler + Partner Ingenieure AG	69		
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Baumaßnahmen an Bundesstraßen und Bundesautobahnen in NRW und insbe- sondere im Regierungsbezirk Detmold . . .	70	Dr. Raatz, Simone (SPD)	
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Finanzielle Mittel der BMBF-Innovations- initiative „Unternehmen Region“	74
Zusammenarbeit und Datenaustausch des Luftfahrt-Bundesamtes mit anderen euro- päischen Behörden sowie mit der Schlich- tungsstelle für den öffentlichen Personen- verkehr e. V. (söp)	71	Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.)	
		Berechnung der Bildungsausgaben nach dem Konzept des Statistischen Bundesam- tes für das nationale Bildungsbudget	75

**Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und
des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter
**Dr. Andre
Hahn**
(DIE LINKE.)
Welche Bauvorhaben, Ausstellungen und sonstigen Aktivitäten im Rahmen der Lutherdekade wurden bisher (über die in der Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann, vom 29. November 2012 auf die Schriftliche Frage 5 des Abgeordneten Dr. Ilja Seifert [DIE LINKE.] aufgeführten Aktivitäten hinaus – siehe Bundestagsdrucksache 17/11737) vom Bund finanziell unterstützt bzw. selbst realisiert (bitte die einzelnen Aktivitäten, das Jahr und die jeweilige Summe nennen), und welche Aktivitäten gab es seitens des Bundes seit der Beantwortung der Mündlichen Frage 29 des Abgeordneten Dr. Ilja Seifert durch den Staatsminister Bernd Neumann am 15. Mai 2013 (siehe Plenarprotokoll 17/239, S. 30109(A)) mit Blick auf die Würdigung des 200. Geburtstages von Karl Marx und weiteren Marx-Jubiläen im Jahr 2018?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 9. Dezember 2013**

Aus dem Förderprogramm Reformationsjubiläum 2017 des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien wurden über die in der Antwort auf die Frage des Abgeordneten Dr. Ilja Seifert (DIE LINKE.) vom 29. November 2012 aufgeführten Aktivitäten hinaus die nachstehenden Bauvorhaben, Ausstellungen und sonstigen Aktivitäten unterstützt:

Bereits geförderte Bauvorhaben, Ausstellungen und sonstige Aktivitäten					
					Stand 04.12.2013
Projektbezeichnung	2012	2013	2014	2015	Gesamt
		Bauvorhaben			
Sanierung Große Kirche Emden	60.000,00 €				60.000,00 €
Sanierung Johannes a Lasco Bibliothek Emden	128.000,00 €				128.000,00 €
Sanierung Lutherhaus Eisenach			325.000,00 €		325.000,00 €
Sanierung Lutherhaus Neustadt/Orla		128.500,00 €	171.500,00 €		300.000,00 €
Sanierung St. Andreas Kirche Eisleben		110.000,00 €			110.000,00 €
Sanierung Augustiner Kloster St. Annen Eisleben		41.500,00 €	50.000,00 €		91.500,00 €
Sanierung Histor. Waisenhaus Franckesche Stiftungen		105.000,00 €	345.000,00 €		450.000,00 €
Sanierung Schlosskirche Wittenberg		395.000,00 €	808.000,00 €	241.000,00 €	1.444.000,00 €
Sanierung Kapelle Brüderkirche Braunschweig		32.725,00 €			32.725,00 €
Sanierung Schloss Hartenfels Torgau	397.177,00 €	598.935,00 €	780.999,00 €	626.002,00 €	2.403.113,00 €
Ausstellungen und sonstige Aktivitäten					
Projektbezeichnung	2012	2013	2014	2015	Gesamt
Theateraufführung: "Dr. Martin Luther", Bad Belzig	7.600,00 €				7.600,00 €
Verbundprojekt: "Freiheitsraum Reformation", Universität Oldenburg	71.513,76 €	121.857,00 €			193.370,76 €
Kulturelle Bildung: "Denkwege zu Luther", Thüringen 2013		88.300,00 €			88.300,00 €
Kulturelle Bildung: "Denkwege zu Luther", Sachsen-Anhalt 2013		78.450,00 €			78.450,00 €
Ausstellung/Kulturelle Bildung: "Aus tiefer Not" Hochschule Merseburg	1.040,00 €	7.460,00 €			8.500,00 €
Tagung: "Hans-Iwand-Tagung" Universität Saarbrücken		5.250,00 €			5.250,00 €
Tagung: Paneuropa-Tage 2013		20.000,00 €			20.000,00 €
Tagung: Wormser Religionsgespräch		21.336,00 €			21.336,00 €
Kulturelle Bildung: "Stadt als Klassenzimmer", Stadt Jüterbog		29.900,00 €			29.900,00 €
Studie: "Reformation im städtischen Alltag", Arbeitsgemeinschaft Städte mit historischen Stadtkernen Brandenburg		21.250,00 €	26.250,00 €		47.500,00 €
Tagung: Reforc-Tagung für Nachwuchswissenschaftler, Freie Universität Berlin		19.040,56 €			19.040,56 €

Ausstellung: "Pop-up-Cranach" interaktive Ausstellung für Kinder; FEZ Berlin		67.713,00 €	139.907,00 €	7.380,00 €	215.000,00 €
Kulturelle Bildung: Comicwettbewerb "Reformation und Toleranz", Ev. Presseverband Bayern		20.000,00 €	15.000,00 €		35.000,00 €
Kulturelle Bildung: "Reformati-onsmobil" 2013		35.635,00 €			35.635,00 €
Musical: "Reformation in Mecklenburg"		20.200,00 €	29.900,00 €		50.100,00 €
Festival: "Reformation und Toleranz", Festival Alte Musik Knechtsteden		75.000,00 €			75.000,00 €
Verbundprojekt: "Gesichter der Reformation in der Oberlausitz", Kulturraum Oberlausitz	16.699,05 €	69.315,00 €			86.014,05 €
Sonderausstellung: "Luther und die Fürsten", Staatliche Kunstsammlung Dresden (Schloss Hartenfels, Torgau)		250.000,00 €	250.000,00 €	250.000 €	750.000,00 €
Kulturelle Bildung: Theaterprojekt "Luther in MIR", Gymnasium Torgau		22.700,00 €	12.500,00 €	11.500 €	46.700,00 €
Crossmedia-Plattform: "Lutherbase"		117.350,00 €	45.650,00 €		163.000,00 €
Theateraufführung: "Martin Luther", Goethe-Theater, Bad Lauchstädt		72.000,00 €			72.000,00 €
Kunstprojekt: Lüpertz-Kirchenfenster, Landsberg-Gütz		29.943,50 €			29.943,50 €
Forschung-/Restaurierung: "Tafelbilder der Malerfamilie Cranach"		10.000,00 €	45.000,00 €		55.000,00 €
Kulturelle Bildung: "Reformation Tour-Luther Trip", Landesvereinigung Jugendbildung Sachsen-Anhalt		29.000,00 €	36.000,00 €		65.000,00 €
Ausstellung: "Der 30-jährige Krieg in der Herrschaft Schmalkalden"		60.000,00 €			60.000,00 €
Digitalisierungsprojekt: "Schriftzeugnisse der Reformation aus den Staatsarchiven Mitteldeutschlands"		27.380,00 €	128.950,00 €	89.990,00 €	246.320,00 €
Ausstellung: "Konstanzer Konzil", Landesmuseum Baden		41.000,00 €	109.000,00 €		150.000,00 €
Ausstellung: "Im Land der Palme", Stiftung Schloss Friedenstein, Gotha		20.000,00 €	120.000,00 €		140.000,00 €
Tagung: Kinderliedkongress 2013, Hamburg		27.000,00 €			27.000,00 €
Musikfestival: "Wir glauben alle...", Stadt Mühlhausen, Kyffhäuserkreis		67.500,00 €			67.500,00 €
Musikfestival: Internationale Sängerkademie Torgau		30.000,00 €			30.000,00 €

Kulturelle Bildung: Weimarer Kinderbibel 2013/2014		4.000,00 €	6.750,00 €		10.750,00 €
Tagung: "Wege in eine ökologische und gerechte Zukunft, Evang. Kirche in Westfalen"		11.300,00 €	23.400,00 €		34.700,00 €
Forschungsprojekt: "Cranach der Jüngere", Stiftung Luthergedenkstätten		60.825,00 €	152.800,00 €		213.625,00 €
Forschungs- und Restaurierungsprojekt: "Cranach der Jüngere", Stadtkirche St. Marien Wittenberg		10.000,00 €	148.000,00 €		158.000,00 €
Ausstellung: "Umsonst ist der Tod", Mühlhausen		130.000,00 €			130.000,00 €
Ausstellung: "Leben nach Luther", Deutsches Historisches Museum		240.000,00 €			240.000,00 €
Ausstellung: "Starke Frauen in der Reformation", Schloss Rochlitz		200.000,00 €	250.000,00 €		450.000,00 €
Kunstprojekt: "Dekalog", Guar dini-Stiftung, Stiftung St. Matthäus		64.000,00 €			64.000,00 €
Chorfest Baden 2013, ev. Landeskirche Baden		35.001,00 €			35.001,00 €
Tagung: Preußen und Livland im Schatten der Reformation"		4.624,00 €			4.624,00 €
Ausstellung: "Evangelisch in Bayern - 450-Jahre Reformation in Ortenburg"		13.500,00 €			13.500,00 €
Publikation: Kunstpreis Landeskirche Württemberg	3.078,50 €	4.133,50 €			7.212,00 €
Ausstellung: "Ostfriesland - Haggadah", Deutsch-Israelische Gesellschaft		26.000,00 €			26.000,00 €
Ausstellung: "Menso Alting...", Ostfriesisches Landesmuseum Emden	30.000,00 €				30.000,00 €
<u>Übergreifende Aufgaben:</u> Gemeinschaftsaufgaben des Kuratoriums	15.000,00 €	15.000,00 €			30.000,00 €
<u>Übergreifende Aufgaben:</u> Kommunikationsstrategie	168.750,00 €				168.750,00 €
<u>Übergreifende Aufgaben:</u> Bundesanteil Geschäftsstelle 2017		300.000,00 €			300.000,00 €

Gegenüber der Antwort auf die Mündliche Frage 29 des Abgeordneten Dr. Ilja Seifert vom 15. Mai 2013 hat sich kein neuer Sachstand ergeben.

- | | |
|--|---|
| 2. Abgeordneter
Christian
Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie hoch sind nach Einschätzung der Bundesregierung die Sanierungskosten für die Neue Nationalgalerie im Besitz der Stiftung Preussischer Kulturbesitz (bundesunmittelbare Stiftung)? |
|--|---|

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 9. Dezember 2013**

Das Büro David Chipperfield Architects erstellt derzeit die Entwurfsunterlage Bau, die im Jahr 2014 zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden soll. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können daher noch keine verbindlichen Angaben zur Höhe der Sanierungskosten der Neuen Nationalgalerie gemacht werden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

- | | |
|---|---|
| 3. Abgeordneter
Volker
Beck
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welche konkreten Bemühungen unternimmt die Bundesregierung im Rahmen der Beteiligung deutscher Soldaten an der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) zur Beobachtung der Menschenrechtssituation in Westsahara trotz der bislang ausgebliebenen Erweiterung des Mandats von MINURSO um eine Menschenrechtskomponente (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 17/13602), und wie bewertet die Bundesregierung die völkerrechtliche Situation des Einsatzgebietes angesichts der Tatsache, dass deutsche Soldaten dort möglicherweise in rechtliche oder sonstige Konflikte geraten könnten? |
|---|---|

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 10. Dezember 2013**

Das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara ist zuletzt mit der Sicherheitsratsresolution 2099 (2013) bis zum 30. April 2014 verlängert worden. Eine der ursprünglichen Aufgaben von MINURSO, die Unterstützung der Konfliktparteien bei der Durchführung eines Referendums über den künftigen Status der Westsahara, ist wegen Schwierigkeiten bei der Erstellung einer Wählerliste und Uneinigkeit der Konfliktparteien über die vorgeschlagenen Optionen (Autonomie, Unabhängigkeit) inzwischen vollständig zum Erliegen gekommen. Die weiteren Aufgaben der Mission, die Überwachung des Waffenstillstands, die Unterstützung von vertrauensbildenden Maßnahmen sowie die Überwachung der

Minen- und Munitionsräumung, bestehen fort. Die Beobachtung der Menschenrechtssituation ist nicht vom Mandat der Mission gedeckt und gehört damit auch nicht zu den Aufgaben der eingesetzten deutschen Kräfte.

Der völkerrechtliche Status der Westsahara ist ungeklärt.

- | | |
|--|--|
| 4. Abgeordnete
Katja
Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Teilt die Bundesregierung auch aufgrund der Einschätzung ihrer Frühwarnsysteme (z. B. Ressortkreis Zivile Krisenprävention, Task Forces etc.) die Auffassung des französischen Außenministers Laurent Fabius, die Zentralafrikanische Republik befinde sich am Rande eines Völkermords (siehe Süddeutsche Zeitung vom 27. November 2013), und was hat sie zu dessen Abwendung auf Bundes- und EU-Ebene bisher unternommen? |
|--|--|

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 10. Dezember 2013**

Nach dem Sturz des Präsidenten François Bozizé im März 2013 haben sich die politische, humanitäre sowie die Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik dramatisch verschlechtert. Der Übergangsregierung ist es nicht gelungen, eine Stabilisierung zu erreichen. Die aktuelle Krise in der Zentralafrikanischen Republik hat zu einer humanitären Katastrophe geführt, von der mittlerweile weite Teile der Zivilbevölkerung betroffen sind.

Den Ergebnissen einer Fact-Finding-Mission der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte (UNHCHR) zufolge kommt es regelmäßig zu massiven Menschenrechtsverletzungen. Die Spannungen zwischen überwiegend muslimischen Rebellen und mehrheitlich christlichen Einwohnern bergen die Gefahr eines ethnisch-religiösen Bürgerkriegs.

Die Bundesregierung ist zutiefst beunruhigt und verurteilt die schweren interethnischen und religiösen Auseinandersetzungen in der Zentralafrikanischen Republik. Sie begrüßt die bisherigen Maßnahmen der afrikanischen Regionalorganisationen (wie der Wirtschaftsgemeinschaft zentralafrikanischer Staaten [ECCAS] und der Afrikanischen Union) sowie der Vereinten Nationen zur flankierenden Begleitung des auf 18 Monate angelegten Übergangsprozesses zur Wiederherstellung von Sicherheit, Recht und Ordnung sowie zur Bereitstellung rascher humanitärer Hilfe. Deutschland unterstützt die auf französische Initiative hin verabschiedete Resolution 2127 (2013), mit der der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 5. Dezember 2013 die seit August 2013 existierende Internationale Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik (MISCA) der Afrikanischen Union unter Kapitel VII mit umfangreicheren Stabilisierungsmaßnahmen autorisiert hat. Deutschland hat die Entscheidung der Europäischen Union (EU) mitgetragen und begrüßt, die MISCA aus der African Peace Facility finanziell zu unterstützen.

Die Lage in der Zentralafrikanischen Republik ist auf Ebene der Europäischen Union bereits mehrfach in Ratsarbeitsgruppen und im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee beraten worden und wird auch Thema einer Aussprache der Außenminister der EU beim Rat für Außenbeziehungen am 16. Dezember 2013 sein. Die Bundesregierung begrüßt, dass durch den Europäischen Auswärtigen Dienst geprüft wird, ob seitens der EU weitere Maßnahmen denkbar sind, um die Auswirkungen der humanitären Krise in der Zentralafrikanischen Republik einzudämmen und beteiligt sich hieran konstruktiv.

Zusätzlich zu den politischen Maßnahmen fördert Deutschland im Bereich der humanitären Hilfe mit insgesamt 3,5 Mio. Euro Projekte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, des Welternährungsprogramms, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Diakonie Katastrophenhilfe sowie von Ärzte ohne Grenzen in den Bereichen Gesundheit, Ernährung und Lebensgrundlagen. Eine internationale Geberkonferenz unter gemeinsamem Vorsitz von Afrikanischer Union, Europäischer Union und Vereinten Nationen soll voraussichtlich Ende Januar 2014 in Addis Abeba stattfinden.

5. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.) Welche Position vertritt die Bundesregierung (siehe DER SPIEGEL Nr. 49 vom 2. Dezember 2013) bezüglich einer bevorstehenden Verlegung der bislang in Uganda durchgeführten European Union Training Mission (EUTM) nach Somalia, und inwieweit wären hiervon auch deutsche Bundeswehrsoldaten betroffen?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 11. Dezember 2013**

Die EU-geführte Ausbildungsmission für somalische Sicherheitskräfte (EUTM Somalia) wurde mit dem Beschluss des Rates der EU (2010/96/GASP) vom 15. Februar 2010 mit dem Ziel ins Leben gerufen, durch eine spezifische militärische Ausbildung für somalische Rekruten in der Republik Uganda die somalischen Sicherheitskräfte zu stärken.

Mit Beschluss des Rates der EU vom 22. Januar 2013 wurden die Anleitung, Beratung und Unterstützung der somalischen Behörden in der Republik Somalia als Aufgaben in das Mandat aufgenommen. Im Einklang mit den Bedürfnissen und Prioritäten Somalias richtete die Mission bereits im Mai 2013 eine Präsenz auf dem Internationalen Flughafen Mogadischu ein. Nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Missionspersonals begann die Mission Anfang November 2013 mit Beratungstätigkeiten zum Auf- und Ausbau der somalischen Sicherheitskräfte am Sitz der somalischen Regierung in Mogadischu. Das auch von der Bundesregierung unterstützte Konzept der Mission sieht nach Abschluss des letzten Ausbildungsdurchgangs somalischer Soldaten in Uganda zum Jahresende 2013 die Übergabe des dortigen Trainingslagers an die ugandische Armee und ab Januar 2014 die Konzentration der Mission auf Beratung, Ausbildungsanleitung sowie Spezialistenausbildung in Somalia vor. Der Personalbedarf der

Mission für die Zeit nach der vollständigen Verlegung ist derzeit gedeckt.

Deutsche Soldaten waren bislang ausschließlich im Rahmen der Ausbildungstätigkeit in Uganda eingesetzt. Sie sind an der kompletten Verlegung der Mission nach Mogadischu nicht beteiligt. Die Vorbereitungen zur Rückverlegung des deutschen Personals und Materials nach Deutschland verlaufen planmäßig und werden bis Jahresende abgeschlossen sein.

6. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)
- Inwieweit beeinflusst eine Verlegung auch die künftige Größe des deutschen Kontingents, und welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zur Notwendigkeit einer Beschlussfassung des Deutschen Bundestages nach dem Parlamentsbeteiligungsgesetz für die Beteiligung deutscher Soldaten im Fall einer Verlegung von EUTM Somalia?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 11. Dezember 2013**

Mit dem Ende der Ausbildungsaktivitäten der Mission in Uganda endet die Beteiligung deutscher Soldaten an der EUTM Somalia. Über eine erneute deutsche Beteiligung ist derzeit nicht entschieden.

7. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Welche inhaltlichen Positionen und Erklärungen enthält der Brief der Bundeskanzlerin, den diese in der ersten Jahreshälfte 2013 an den Präsidenten der Republik Namibia geschickt hatte (lt. der Aussage des namibischen Nama Technical Genocide Committee (NTC) mir gegenüber), mutmaßlich als späte Reaktion auf den schon 2007 offiziell an die Bundesregierung übermittelten einstimmigen Beschluss der namibischen Nationalversammlung von 2006, der die durch die deutsche „Schutztruppe“ in den Jahren 1904 bis 1908 in der ehemaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika verübten Massaker an den Herero und Nama als Völkermord anerkennt und hierfür Wiedergutmachung fordert?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 10. Dezember 2013**

Korrespondenzen der Bundeskanzlerin mit ausländischen Staats- und Regierungschefs unterliegen grundsätzlich der Vertraulichkeit. Die Position der Bundesregierung zu den in Ihrer Frage angesprochenen Themenbereichen wurde im Rahmen des parlamentarischen Frageswesens bereits mehrfach dargestellt.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/8057 vom 1. Dezember 2011 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/10481 vom 14. August 2012 wird insoweit verwiesen.

8. Abgeordneter
**Dr. Konstantin
von Notz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie erklärt sich die Bundesregierung die Differenz zwischen den ihr gegenüber gemeldeten 521 Beschäftigten des US-Generalkonsulats in Frankfurt am Main (siehe die Antwort der Bundesregierung zu Frage 76a der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/14739 vom 12. September 2013; ferner die Antwort auf meine Mündlichen Fragen 38 und 39, Plenarprotokoll 18/3, Anlage 24) und den auf der offiziellen Webseite des US-Konsulats angegebenen rund 900 Beschäftigten (vgl. <http://german.frankfurt.usconsulate.gov/about-us.html>), welche die Grundlage der Berichterstattung auch der „Süddeutsche Zeitung“ vom 19. November 2013 bildete, und was wird die Bundesregierung hinsichtlich dieser ihr jetzt bekannten, offenkundig erheblich größeren Anzahl von im US-Konsulat tätigen Personen veranlassen, die sich offenkundig der Erfassung durch bundesdeutsche Behörden entzogen haben bzw. hinsichtlich derer die Bundesregierung womöglich falsch informiert wurde?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Harald Braun
vom 9. Dezember 2013**

Die Diskrepanz zwischen den auf der Internetseite des Generalkonsulats der Vereinigten Staaten von Amerika in Frankfurt am Main veröffentlichten Zahlen und den Anmeldungen beim Auswärtigen Amt kann ohne Mitwirkung der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika nicht geklärt werden. Die Botschaft ist vom Auswärtigen Amt um die Übermittlung aktualisierter Personallisten gebeten worden. Sobald die Überprüfung abgeschlossen ist, werde ich Sie über das Ergebnis unterrichten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

9. Abgeordnete
**Luise
Amtsberg**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie begründet die Bundesregierung ihr Vorhaben, die Staaten Bosnien und Herzegowina, Serbien und die ehemalige jugoslawische Republik (EJR) Mazedonien als „sichere Herkunftsstaaten“ einzustufen, vor dem Hintergrund der vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO; „Asylum Applicants from the Western Balkans“, www.ecoi.net/file_upload/90_1385373113_easo-2013-11-western-balkans.pdf) und vom Menschenrechtskommissar des Europarates („The right to leave a country“, www.coe.int/t/commissioner/source/prems/prems150813_GBR_1700_TheRightToLeaveACountry_web.pdf) kürzlich dokumentierten Fluchtsachen (insbesondere für Roma)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 9. Dezember 2013

Nach dem Koalitionsvertrag vom 27. November 2013 wird eine von CDU, CSU und SPD gebildete Bundesregierung die Westbalkanstaaten Bosnien und Herzegowina, EJR Mazedonien und Serbien als „sichere Herkunftsstaaten“ im Sinne von § 29a des Asylverfahrensgesetzes einstufen, um aussichtslose Asylanträge von Angehörigen dieser Staaten schneller bearbeiten und ihren Aufenthalt in Deutschland schneller beenden zu können.

10. Abgeordneter
**Volker
Beck**
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen alliierten Partnerdiensten bestehen Vereinbarungen, auf deren Grundlage im Rahmen der Tätigkeit der Hauptstelle für Befragungswesen und des Bundesnachrichtendienstes Befragungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern unter Beteiligung alliierter Partnerdienste oder von diesen alliierten Partnerdiensten selbst durchgeführt werden (Staaten und Dienste bitte enumerativ auflisten; vgl. die Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 30, Plenarprotokoll 18/3, Anlage 17)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 9. Dezember 2013

Der Gegenstand der Schriftlichen Frage berührt das Staatswohl und ist daher in einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung nicht zu behandeln. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Eine zur Veröffent-

lichung bestimmte Beantwortung der Frage würde folgeschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 des Bundesnachrichtendienstgesetzes) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Denn Art und Umfang der Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten sind in höchstem Maße schutzbedürftig. Geschäftsgrundlage einer solchen Zusammenarbeit ist die Geheimhaltung. Die Bekanntgabe des Ob und Wie einer solchen Zusammenarbeit gegen den Willen des ausländischen Nachrichtendienstes bedeutet einen Vertrauensbruch, der zu einer Einschränkung oder Beendigung der Zusammenarbeit führen könnte. Würde sich über das Grundprinzip der wechselseitigen Vertraulichkeit hinweggesetzt, so hätte dies für die Zusammenarbeit deutscher Sicherheitsbehörden mit ausländischen Nachrichtendiensten nicht absehbare negative Konsequenzen. Diese Informationen sind daher gemäß § 3 Nummer 2 der Verschlusssachenanweisung als Verschlusssache des Geheimhaltungsgrades „GEHEIM“ eingestuft und werden dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

- | | |
|--|---|
| 11. Abgeordneter
Volker
Beck
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie will die Bundesregierung vermeiden (Rechtsverordnung, Schreiben etc.), dass noch vor der geplanten Abschaffung der „Optionspflicht“ bzw. des „Optionszwanges“ (vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, S. 11: „Wer in Deutschland geboren und aufgewachsen ist, soll seinen deutschen Pass nicht verlieren und keiner Optionspflicht unterliegen.“ und S. 105: „Für in Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder ausländischer Eltern entfällt in Zukunft der Optionszwang und die Mehrstaatigkeit wird akzeptiert.“) deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger ihre deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund von § 29 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) verlieren, und wie geht sie derzeit mit Fällen um, in denen Menschen bereits nach § 29 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 2 StAG ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben? |
|--|---|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 12. Dezember 2013

Im Rahmen der Optionsregelung tritt ein möglicher Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem derzeit geltenden § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes kraft Gesetzes mit Vollendung des 23. Lebensjahres ein. Diese Rechtsfolge kann nur durch eine Gesetzesänderung beseitigt werden.

* Abgeordnete haben die Möglichkeit, in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages Einsicht in die Antwort zu nehmen.

12. Abgeordneter
Dr. Johannes Fechner
(SPD)
- Werden durch das Ionosphäreninstitut in Rheinhausen private Telefonleitungen, Internetdatenleitungen oder E-Mail-Accounts von Bundesbürgern überwacht?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche
vom 9. Dezember 2013**

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage nicht offen erfolgen kann. Mit der Frage werden Auskünfte erbeten, die das Auftragsprofil und die Auftragswahrnehmung von besonders schutzbedürftigen Einrichtungen des Bundes betreffen. Bei einer zur Veröffentlichung bestimmten Beantwortung der Frage wäre zu besorgen, dass die weitere Auftragserfüllung negativ beeinträchtigt würde. Die Kenntnisnahme durch Unbefugte kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Daher ist die Antwort als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen – Verschlusssachenanweisung (VS-Anweisung – VSA) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-VERTRAULICH“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme gemäß der Geheimschutzordnung hinterlegt.

13. Abgeordneter
Michael Hartmann
(Wackernheim)
(SPD)
- Wie werden deutsche Produkte und Anbieter bei der Beschaffung des Polizeilichen Informations- und Analyseverbund aus nationalen Sicherheitserwägungen berücksichtigt, und wie werden – z. B. bei amerikanischen Softwareanbietern – eventuell entstehende Sicherheitslücken ausgeschlossen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder
vom 9. Dezember 2013**

Die Projektrahmenvereinbarung für das IT-System Polizeilicher Informations- und Analyseverbund (PIAV) – Operativ Zentral ist gemäß den Vergabebestimmungen im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb) europaweit ausgeschrieben worden. Entsprechend den Regularien des Vergabeverfahrens können sich Firmen unabhängig von ihrem Firmensitz bewerben und ihre Produkte anbieten. Gemäß der Richtlinie 2004/18/EG darf keine Diskriminierung von Unternehmen erfolgen.

Der Ausschluss eines Bieters wegen mangelnder Eignung ist nach den vergaberechtlichen Regelungen nur zulässig, wenn der Auftraggeber belastbare Anhaltspunkte dafür hat, dass der Bieter nicht die erforderliche Zuverlässigkeit oder Fachkunde hat oder er nicht leistungsfähig sein wird, den Auftrag durchzuführen. Zum Nachweis der Eignung eines Bieters darf die auftraggebende öffentliche Stelle nur die Vorlage solcher Unterlagen und Angaben verlangen, die durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind, also mit ihm in einem Zusammenhang stehen.

Im Vergabeverfahren für PIAV und im Rahmen der späteren Implementierung der zu beschaffenden Standardsoftware sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, um das Risiko von Sicherheitslücken der eingekauften Software zu reduzieren: Alle Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), wie z. B. die IT-Grundschutzkataloge, wurden bei der Erstellung der Anforderungsspezifikation für PIAV – Operativ Zentral beachtet.

Für die Inbetriebnahme von PIAV ist ein Sicherheitstest nach dem BSI-Grundschutz als Bestandteil der Abnahmeprozedur vorgesehen. Darüber hinaus wird die Offenlegung des Quellcodes und seine Dokumentation vertraglich festgelegt.

PIAV wird als Verbund in einem geschlossenen Netzwerk des Bundes betrieben und somit keine physische Verbindung zum Internet haben. Als Auftragnehmer werden darüber hinaus nur solche Unternehmen infrage kommen, die sich in der Geheimschutzbetreuung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie befinden oder bereit sind, sich in diese aufnehmen zu lassen. Von den Firmen eingesetztes Personal muss sich erfolgreich einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz unterziehen. Zudem haben die Unternehmen das Einverständnis aller von ihnen im Bundeskriminalamt (BKA) eingesetzten Mitarbeiter zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis (§ 5 des Bundesdatenschutzgesetzes) einzuholen.

14. Abgeordneter
Michael Hartmann
(Wackernheim)
(SPD)
- Wie wird es von der Bundesregierung beurteilt, dass im laufenden Interessenbekundungsverfahren zur Beschaffung von PIAV zwei Beamte des Bundeskriminalamtes ein amerikanisches Unternehmen zum Zwecke des Informationsaustausches in Amerika besucht haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 9. Dezember 2013

Es hat im laufenden Vergabeverfahren kein Besuch von Mitarbeitern des BKA bei einem amerikanischen Unternehmen stattgefunden.

15. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung Pläne, wonach es der europäischen Grenzschutzagentur FRONTEX künftig erlaubt sein soll, Bootsflüchtlinge auf Hoher See direkt zurückzuschieben (vgl. taz.die tageszeitung vom 28. November 2013: „Neue Militarisierung der EU-Außengrenzen“) und diesen damit nach meiner Auffassung faktisch das Recht auf Stellung eines Asylantrags in der Europäischen Union zu verwehren, und wie wird sich die Bundesregierung bei der entsprechenden Abstimmung im EU-Ministerrat verhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder
vom 9. Dezember 2013**

Der im April 2013 von der Europäischen Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit enthält denselben Geltungsbereich wie der gegenwärtig anzuwendende Beschluss des Rates vom 26. April 2010 (2010/252/EU). Die Zuständigkeit bzw. Einsatzführung der originär für die grenzpolizeiliche Überwachung zuständigen Behörden der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten sowie die bestehenden Verpflichtungen des Völker- und Europarechts bleiben unberührt. Die EU-Agentur FRONTEX hat weiterhin kein operatives Mandat und kann daher keine grenzpolizeilichen Eingriffsbefugnisse anwenden.

Gemäß Artikel 4 des Verordnungsvorschlags soll der Schutz der Grundrechte und der Grundsatz der Nichtzurückweisung, wie er in Artikel 19 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgeschrieben ist, uneingeschränkt Beachtung finden. Dies gilt auch für Maßnahmen auf Hoher See.

Die Mitgliedstaaten sind bei Asylanträgen weiterhin uneingeschränkt an die Bestimmungen des Asyl-Besitzstands gebunden. Dieser bekräftigt die Geltung der Grundrechte und Grundsätze, die mit der Charta anerkannt wurden.

Der Verordnungsvorschlag wird gegenwärtig noch auf Ratsarbeitsgruppenebene verhandelt.

- | | |
|--|---|
| 16. Abgeordneter
Uwe
Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Warum hat trotz des Erlasses von entsprechenden Aufnahmeanordnungen in 15 von 16 Bundesländern (außer Bayern) für syrische Staatsangehörige, deren Verwandte in Deutschland leben, bis heute nach den mir vorliegenden Informationen kein einziger syrischer Staatsangehöriger in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, und sieht die Bundesregierung ein Problem darin, dass Bayern nach meiner Kenntnis als einziges Bundesland bislang keine derartige Aufnahmeanordnung erlassen hat? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder
vom 9. Dezember 2013**

Zum Stichtag 30. November 2013 haben 646 syrische Staatsangehörige, die von den Landesprogrammen zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge mit Verwandten in Deutschland profitieren, ein entsprechendes Visum für Deutschland erhalten. Wie viele dieser Personen dieses Visum bereits zur Einreise genutzt haben und ggf. schon die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland beantragt und erhalten haben, ist der Bun-

desregierung nicht bekannt. Für die Durchführung der Landesprogramme sind die jeweiligen Bundesländer zuständig. Das Auswärtige Amt unterstützt die Aufnahmeprogramme in Bezug auf das Visumverfahren.

Die Bundesländer entscheiden in eigener Zuständigkeit über den Erlass einer Anordnung zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes für ihr jeweiliges Staatsgebiet. Das Bundesministerium des Innern erteilt hinsichtlich der Aufnahmeanordnungen das erforderliche Einvernehmen.

17. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Wann wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag den Vorschlag zur Neuwahl des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unterbreiten, damit, angesichts des Umstandes, dass der Datenschutz nicht nur wegen der NSA-Spähaffäre, sondern u. a. auch wegen der Debatten über die europäische Datenschutzgrundverordnung in den letzten Monaten eine gewachsene Bedeutung bekommen hat, eine schnellstmögliche Besetzung des Amtes gewährleistet und eine mögliche Vakanz verhindert wird, und zieht sie in diesem Zusammenhang ggf. auch eine Amtszeitverlängerung des derzeitigen Bundesdatenschutzbeauftragten Peter Schaar bis zur Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin in Betracht (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 11. Dezember 2013

Nach ihrer Amtsaufnahme wird die neue Bundesregierung dem Deutschen Bundestag zeitnah eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Neuwahl des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vorschlagen. Daher hat der Bundesminister des Innern darauf verzichtet, den amtierenden Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu ersuchen, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

18. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(DIE LINKE.)
- Ist ein Wechsel der Akteure der 2009 verbotenen „Heimatreue Deutsche Jugend e. V.“ in andere Gruppierungen zu verzeichnen, und wenn ja, in welche?

Antwort der Staatssekretärin Cornelia Rogall-Grothe vom 6. Dezember 2013

Der Bundesregierung ist bekannt, dass nach dem Verbot der „Heimatreue Deutsche Jugend e. V.“ (HDJ) eine Reihe ehemaliger HDJ-Mitglieder in die NPD bzw. deren Jugendorganisation „Junge Nationaldemokraten“ (JN) gewechselt sind.

19. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat der Bund bzw. das Bundeskriminalamt die kenianische Anti-Terror-Polizeinheit, die sich laut dem UN-Sonderberichterstatter Philip Alston in ihrer Praxis längst ein „eigenes Recht“ (Süddeutsche Zeitung vom 21. November 2013) geschaffen hat, logistisch unterstützt und ihr kostenfrei Fahrzeuge geliefert, und wenn ja, warum?

**Antwort der Staatssekretärin Cornelia Rogall-Grothe
vom 6. Dezember 2013**

Die Bundesregierung unterstützt die Umsetzung der im Jahr 2010 neu angenommenen kenianischen Verfassung, die mit ihren detaillierten Bestimmungen, auch zu Struktur und Kontrolle der Institutionen des Sicherheitssektors, zu einem verbesserten Menschenrechtsschutz führt. Die durch die neue Verfassung vorgegebene Polizeireform dient der Verbesserung der demokratischen Legitimität und Kontrolle der kenianischen Polizei. Die Police Service Commission und andere Kontrollgremien, die die Polizeireform umsetzen, haben ihre Arbeit aufgenommen. Kenia hat in den vergangenen Jahren sichtbare Anstrengungen unternommen, das Polizeisystem zu reformieren. Fortschritte sowie die Umsetzung von Empfehlungen des 2009 erstellten Berichts des UN-Sonderberichterstatters für Kenia, Philip Alston, bestätigt auch der im Jahr 2011 erstellte Follow-up-Bericht des UN-Sonderberichterstatters Christof Heyns. Keiner der Berichte geht explizit auf die Anti-Terrorism Police Unit (ATPU) ein.

Kenia kommt nicht nur bei der Eindämmung der Piraterie am Horn von Afrika eine herausragende Bedeutung zu. Auch aus fachlicher Sicht spielt das Land bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus sowie von grenzüberschreitendem Rauschgift- und Menschenschmuggel eine wichtige Rolle.

Das BKA unterstützt daher die kenianischen Sicherheitsbehörden, darunter die ATPU, in ihren Reformbemühungen mit polizeilicher Ausbildungs- und Ausstattungshilfe unter Vermittlung der dabei zu beachtenden rechtsstaatlichen Prinzipien und Vorgehensweisen. Die ATPU ist als Spezialdienststelle zur Bekämpfung vor allem des internationalen Terrorismus primärer Kooperationspartner des BKA in Ostafrika.

Vorrangiges Ziel der polizeilichen Aufbauhilfe ist die Unterstützung von Drittstaaten auf ihrem Weg hin zu einer Polizei, die sich demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichtet. Auch der Bericht des UN-Sonderberichterstatters Philip Alston sieht in der mangelnden Ausbildung eines der Probleme der kenianischen Sicherheitsbehörden. Die Kooperation, die Kenia auch beim Aufbau rechtsstaatlicher und demokratischer Strukturen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unterstützt, dient dazu, das Bewusstsein für menschenrechtliche Standards und rechtsstaatliche Prinzipien innerhalb der kenianischen Polizei weiter zu stärken. Die Unterstützungsmaßnahmen unterliegen dabei der Evaluierung und es gehört insbesondere zu den Aufgaben des BKA-Verbindungsbeamten, fortlaufend zu prüfen, ob vermitteltes Wissen oder im Rahmen der Ausstattungshilfe zur Verfügung gestellte Technik im Emp-

fängerland bestimmungsgerecht und rechtsstaatlichen Maßstäben entsprechend eingesetzt wird.

20. Abgeordnete **Irene Mihalic**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viel Geld bzw. welche Sachmittel (mit welchem Geldwert) hat der Bund bisher für die logistische Unterstützung der kenianischen ATPU zur Verfügung gestellt, und welche Behörden bzw. Stellen waren/sind daran beteiligt (bitte um tabellarische Auflistung seit Beginn der Unterstützung)?

**Antwort der Staatssekretärin Cornelia Rogall-Grothe
vom 6. Dezember 2013**

Das BKA stellt ausländischen Sicherheitsbehörden polizeiliche Aufbauhilfe (PAH) in Form von Ausbildungsmaßnahmen und Ausstattung zur Verfügung, reine Geldmittel werden nicht gewährt. Die ATPU ist als polizeiliche Dienststelle zur Bekämpfung des Terrorismus wiederholt Adressat von Ausstattungs- und Ausbildungshilfen des BKA.

Geleistete Ausstattungshilfe:

- 2010: IT-Ausstattung (Notebook und Software) im Wert von ca. 7 000 Euro;
- 2010: ein Kfz im Wert von 21 011,22 Euro;
- 2013: ein Kfz im Wert von 29 411,92 Euro.

Das BKA führte zwischen 2010 und 2013 darüber hinaus folgende PAH-Maßnahmen unmittelbar für die ATPU als Adressat durch:

- 2010: 13. bis 17. September 2010 Lehrgang „Grundlagen der Terrorismusbekämpfung“;
- 2011: 5. bis 9. September 2011 Lehrgang „Grundlagen der Terrorismusbekämpfung“;
- 2012: 23. Juli bis 28. September 2012 Teilnahme eines kenianischen Stipendiaten der ATPU am Vorbereitungsmodul des Stipendiatenprogramms des BKA;
- 2013:
 - 27. bis 29. August 2013 Multinationaler Workshop „Terrorismusbekämpfung“;
 - 22. bis 26. Oktober 2013 Lehrgang „Grundlagen der Terrorismusbekämpfung“;
 - 1. Juli bis 31. Dezember 2013 Teilnahme eines kenianischen Stipendiaten der ATPU am Vorbereitungsmodul des Stipendiatenprogramms des BKA.

Die Unterstützungsleistungen des BKA stehen dabei im Einklang mit den bi- und multilateralen Aktivitäten der internationalen Gemeinschaft, so den Vereinigten Staaten von Amerika, Schweden, Großbritannien, den Niederlanden oder dem Büro der Vereinten Nationen für Drogenbekämpfung und Verbrechensverhütung (United Nations Office on Drugs and Crime – UNODC).

21. Abgeordnete **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welcher Form werden die Ergebnisse der Nachprüfung bisher ungeklärter Altfälle aus dem Bereich der allgemeinen Schwer- und Gewaltkriminalität hinsichtlich eines Bezugs zur „Politisch motivierten Kriminalität – rechts“ (PMK-rechts) für die Übersendung an die Länder aufbereitet, und welchen Wortlaut hat die Aufbereitung?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche
vom 11. Dezember 2013**

Die vom Bundesministerium des Innern unmittelbar nach Aufdeckung des „Nationalsozialistische[n] Untergrund[s]“ (NSU) angestoßene und von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) und ihrer nachgeordneten polizeilichen Fachgremien beschlossene Überprüfung bislang ungeklärter Altfälle erfolgt im Rahmen des Gemeinsamen Abwehrzentrums gegen Rechtsextremismus (GAR). An diesem Vorhaben beteiligen sich neben dem BKA alle 16 Länderpolizeien.

Aktuell findet in einem ersten Schritt die Überprüfung von ungeklärten Tötungsdelikten (ohne Tatverdächtige, einschließlich Versuchen) aus den Jahren 1990 bis 2011 statt. Als Richtschnur für diese Überprüfung ist gemeinsam mit polizeiinternen und externen Wissenschaftlern ein weit gefasster Indikatorenkatalog entwickelt und zwischen Bund und Ländern abgestimmt worden. Zu den Indikatoren, die sich an den Opferkriterien des polizeilichen Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) orientieren, gehören etwa Nationalität, Volkszugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit oder sexuelle Orientierung der Opfer. Anhand dieser Indikatoren sind über 3 300 für den genannten Zeitraum erfasste ungeklärte Tötungsdelikte auf denkbare Anhaltspunkte für eine mögliche politisch rechte Tatmotivation überprüft worden. In die Überprüfung der Altfälle einbezogen ist auch die von verschiedenen Medien (DER TAGESSPIEGEL und DIE ZEIT) im September 2010 veröffentlichte Liste von 137 Personen, die seit 1990 aus Sicht der Autoren infolge rechter Gewalt starben.

Im Rahmen dieses Verfahrens konnten als Zwischenschritt insgesamt 745 Sachverhalte zu 849 Opfern herausgefiltert werden, deren recherchefähige Daten nach Abschluss der Erhebungsphase Ende August 2013 in einer Projektdatei des BKA nach § 7 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes gespeichert wurden.

Diese zentrale Erfassung ermöglicht einen einheitlichen Abgleich mit einschlägigen Dateien. Ziel ist es hierbei, im Kontext zu anderen Taten (Serienzusammenhänge) oder im Rahmen neuer Ermittlungs-

ansätze weitere Hinweise auf einen etwaigen rechtsextremistischen/-terroristischen Hintergrund der betreffenden Sachverhalte bzw. einen Zusammenhang mit Straftaten des NSU zu erlangen.

Die im Rahmen dieses Datenabgleichs im BKA erzielten technischen „Kreuztreffer“ werden auf Plausibilität und Übermittlungsrelevanz überprüft und vom BKA den Länderpolizeien in Form von Erkenntnismitteilungen übermittelt, wie sie im polizeilichen Informationsaustausch gebräuchlich sind. Diese Mitteilungen sind an keinen festgelegten Wortlaut gebunden und richten sich nach der Art des „Kreuztreffers“. Erste Rückmeldungen des BKA an die Länder sind bereits jüngst erfolgt.

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass mit der anhand des Indikatorenkatalogs getroffenen Vorauswahl der nunmehr für eine nähere Überprüfung in Betracht kommenden 745 Sachverhalte keinerlei Aussage über einen tatsächlichen oder wahrscheinlichen politisch motivierten Hintergrund der jeweiligen Taten getroffen wurde. Die 745 Fälle sind lediglich Grundlage für eine nun folgende eingehendere, kriminalistisch-analytische Aufbereitung und Einzelfallbetrachtung durch die jeweils zuständigen Polizeidienststellen. Die Überprüfung dauert insofern weiter an und wird erst 2014 abgeschlossen sein. Erst dann kann eine endgültige, belastbare Aussage getroffen werden.

22. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sind Medienberichte (Süddeutsche Zeitung vom 27. November 2013) zutreffend, es gäbe innerhalb der Bundesregierung Überlegungen, die Amtszeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar, auch nicht so lange kommissarisch zu verlängern bis eine Amtsnachfolgerin/ein Amtsnachfolger ernannt ist, und wie sieht das Verfahren zur Findung einer solchen Nachfolge konkret aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 9. Dezember 2013

Das Amtsverhältnis des derzeitigen Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit endet gemäß § 22 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) am 17. Dezember 2013. Der Deutsche Bundestag wählt auf Vorschlag der Bundesregierung den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach § 22 Absatz 1 BDSG mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Nach ihrer Amtsaufnahme wird die neue Bundesregierung dem Deutschen Bundestag zeitnah eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Wahl vorschlagen.

23. Abgeordneter
**Harald
Petzold
(Havelland)
(DIE LINKE.)**
- Welche Verwaltungsvorschriften existieren in Bezug auf intersexuelle Menschen zum Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – PStRÄndG), das am 1. November 2013 in Kraft trat, und inwiefern betrifft die Änderung intersexuelle Menschen bzw. ihre Fürsorgeberechtigten, die nun nachträglich weder einen männlichen noch einen weiblichen Geschlechtseintrag erwirken wollen?

**Antwort der Staatssekretärin Cornelia Rogall-Grothe
vom 12. Dezember 2013**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz in der Fassung vom 29. Oktober 2010, die in Bezug auf intersexuelle Menschen noch keine Regelung enthält, wird derzeit überarbeitet. Die registerrechtliche Vorschrift des § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes, wonach die Geschlechtsangabe im Geburtseintrag offenbleibt, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, bezieht sich auf die Erstbeurkundung. Hierdurch soll vor allem der Druck von den Eltern genommen werden, sich unmittelbar nach der Geburt ihres Kindes auf ein Geschlecht festzulegen und deshalb vorschnell geschlechtsangleichende medizinische Eingriffe an ihrem Kind vornehmen zu lassen. Sofern das Geschlecht bereits im Zeitpunkt der Registrierung der Geburt unzutreffend als männlich oder weiblich eingetragen wurde, besteht die Möglichkeit, eine nachträgliche Freistellung einer Geschlechtsangabe im Wege der Berichtigung des Registereintrags nach Kapitel 8 des Personenstandsgesetzes zu erreichen.

24. Abgeordneter
**Dr. Gerhard
Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)**
- In welcher Weise wird es den Beschäftigten des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien sowie (nach Kenntnis der Bundesregierung) der obersten Bundesbehörden ermöglicht, Post an Versicherungen (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 14 und 15 auf Bundestagsdrucksache 18/115) oder andere Selbsthilfeeinrichtungen des öffentlichen Dienstes und des privatisierten Dienstleistungssektors in den Dienstgebäuden der genannten Behörden zu hinterlegen, und sind dafür in diesen Dienstgebäuden jeweils gemeinsame Empfangsvorkehrungen (z. B. zentraler Briefkasten) oder mehrere, den verschiedenen Versicherungen oder anderen Unternehmen zugewiesene Empfangsvorkehrungen vorgesehen?

**Antwort der Staatssekretärin Cornelia Rogall-Grothe
vom 5. Dezember 2013**

Für die Hinterlegung von Post an Versicherungen oder andere Selbsthilfeeinrichtungen des öffentlichen Dienstes gibt es keine ein-

heitliche Praxis. In einigen Dienststellen gibt es zentrale Briefkästen oder Postfächer zur Hinterlegung von Post, in anderen nicht.

25. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, dass seit dem Jahr 1962 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der DBV Deutsche Beamtenversicherung AG das im „Handelsblatt“ vom 26. November 2013 (S. 1) dargestellte Vertragsverhältnis besteht, und welche Bundesministerien oder (nach Kenntnis der Bundesregierung) obersten Bundesbehörden unterhalten ähnliche Vertragsverhältnisse mit Versicherungsunternehmen?

**Antwort der Staatssekretärin Cornelia Rogall-Grothe
vom 5. Dezember 2013**

Aus Fürsorgegründen hat das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) zur Unterstützung der privaten Absicherung der Soldaten im Jahr 1962 mit der DBV Deutsche Beamtenversicherung AG als Konsortialführerin den Rahmenvertrag über zusätzliche Lebensversicherungen für Berufssoldatinnen/Berufssoldaten und Soldatinnen/Soldaten auf Zeit sowie Beamtinnen/Beamte der Bundeswehr (Rahmenvertrag Bundeswehr) abgeschlossen. Derzeit gehören dem Konsortium 21 Gesellschaften der Versicherungswirtschaft an. Die Versicherungsprodukte des Rahmenvertrags Bundeswehr sind an die Bedürfnisse von Soldaten angepasst.

Der Vertrag wurde im Ministerialblatt des BMVg veröffentlicht. Eine Abschrift ist beigelegt, vgl. Anlage 1 (s. S. 22).

Für die Beschäftigten des Bundes, die als Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen tätig sind oder Dienstfahrten durchführen, besteht weiter die Möglichkeit, über den durch das Bundesministerium des Innern (BMI) geschlossenen Rahmenvertrag über Versicherungsschutz zum Schutz bei Verkehrsunfällen Versicherungen mit der D.A.S. Deutsche Automobil Schutz, Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG und der Gothaer Allgemeine Versicherung AG abzuschließen (GMBI 1975, S. 836, Rundschreiben des BMI vom 4. Dezember 1975 – O I 1 – 131 591 – 1/1), vgl. Anlage 2 (s. S. 33).

Das Auswärtige Amt hat mit Blick auf die in § 15 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD) normierte Fürsorgepflicht mit der Helvetia- und der Allianz-Versicherung Rahmenverträge abgeschlossen, um sicherzustellen, dass die Beschäftigten während ihrer Auslandseinsätze über einen ausreichenden Versicherungsschutz (Hausrat, Unfall, Dienst- und Privathaftpflicht) verfügen.

Anlage 1

Ministerialblatt

des Bundesministers der Verteidigung

Auszug aus dem

Nr. 13 vom 20.5.1963

VMBI 1963 S. 243

Rahmenvertrag über zusätzliche Lebensversicherungen für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

Nachstehend wird der mit einer Reihe von Lebensversicherungsgesellschaften abgeschlossene Rahmenvertrag vom 16. Januar 1962 bekanntgemacht.

Zweck des Vertrages ist, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit zu Bedingungen, die dem Soldatenverhältnis angepaßt sind, eine zusätzliche Versicherungsmöglichkeit in der Lebensversicherung einzuräumen. Jeder Berufssoldat und Soldat auf Zeit hat damit Gelegenheit, im Wege der Eigenvorsorge sich aus eigenem Entschluß eine zusätzliche Altersversicherung zu schaffen. Dabei besteht nicht nur die Möglichkeit einer einfachen Lebensversicherung; der Soldat kann außerdem auch das besondere Risiko der vorzeitigen Dienstunfähigkeit abdecken sowie ferner allgemein durch eine Unfallzusatzversicherung die doppelte Versicherungssumme bei Unfällen vereinbaren. Daher empfiehlt sich für jeden Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, an der vorgesehenen Unterrichtung über den Vertrag teilzunehmen.

Die Richtlinien über die laufende Unterrichtung der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit über das Vertragswerk (§ 11 des Vertrages) ergehen gesondert.

Für die Durchführung der sich aus dem Rahmenvertrag ergebenden Verwaltungsaufgaben gelten die im Anschluß an den Rahmenvertrag bekanntgemachten Verwaltungsanordnungen.

BMVtdg, 22. April 1963

P I 7 — Az 23-01-90

Rahmenvertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Herrn Bundesminister für Verteidigung — im folgenden kurz „Bundeswehr“ genannt —

einerseits

und

Agrippina Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft,
Albingia Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft,
Allgemeine Rentenanstalt Lebens- und Rentenversicherungs-A.G.,
Allianz Lebensversicherungs-A.G.,
Alte Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit,
„BAYERN“ Öffentliche Anstalt für Volks- und Lebensversicherung,
Bayerische Beamtenversicherungsanstalt, Allgemeiner Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit,
Berlinische Lebensversicherung Aktiengesellschaft,
Concordia Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft,
Debeka Sterbegeld- und Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit,
Deutsche Beamten-Versicherung Öffentlichrechtliche Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt,
Deutscher Herold Volks- und Lebensversicherungs-A.G.,
Deutscher Ring, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft,
Friedrich Wilhelm Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft,
Gerling-Konzern Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft,
Gothaer Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit,
Karlsruher Lebensversicherung A.-G.,
Magdeburger Allgemeine Lebens- und Rentenversicherungs-Aktiengesellschaft,

Mannheimer Lebensversicherungs-Gesellschaft A.-G.,
National Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft,
Nordstern Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft,
Nürnberger Lebensversicherung AG,
Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz,
Raiffeisen- und Volksbanken-Versicherung, Lebensversicherungs-Gesellschaft a.G.,
Vereinigte Lebensversicherungsanstalt a.G. für Handwerk, Handel und Gewerbe,
Victoria Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft,
Witwen- und Waisenkasse des Reichs- und Staatsdienstpersonals Allgemeine Lebensversicherungsanstalt a.G.,
Württembergischer Versicherungsverein a.G. Stuttgart

— im folgenden kurz „Versicherer“ genannt —, vertreten durch die Deutsche Beamten-Versicherung Öffentlichrechtliche Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt, — im folgenden kurz „federführender Versicherer“ genannt —

andererseits.

§ 1

Vertragszweck

Unter den Soldaten der Bundeswehr besteht ein Bedürfnis, fakultativen Versicherungsschutz auf eigene Kosten zu erhalten. Die Versicherer sind bereit, dieses Bedürfnis zu befriedigen. Zu diesem Zweck werden auf Grund dieses Vertrages Einzelversicherungen mit Soldaten der Bundeswehr abgeschlossen, wobei diese Versicherungsnehmer und Versicherte sind.

§ 2

Personenkreis, Aufnahmeverfahren

1. Der Abschluß von Versicherungen auf Grund dieses Rahmenvertrages steht allen Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit offen. Die Vertragsparteien behalten sich eine Erweiterung dieses Personenkreises für einen späteren Zeitpunkt vor.

2. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die den in § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes genannten Personenkreisen angehören, können in der Lebensversicherung und in der Dienstunfähigkeitsversicherung gegen Zahlung eines Risikozuschlages versichert werden; in der Unfallzusatzversicherung können sie nur unter Ausschuß der Unfälle versichert werden, die durch die Ausübung des in § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes genannten Dienstes bedingt sind.

3. Stellen die Soldaten den Lebensversicherungsantrag innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie ihren Dienst in der Bundeswehr angetreten haben, so verzichten die Versicherer auf eine ärztliche Untersuchung, sofern sich nicht aus dem Versicherungsantrag ergibt, daß eine ärztliche Untersuchung erforderlich ist. In diesem Falle hat der federführende Versicherer den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, sich einem ihm bezeichneten Arzt zur Untersuchung vorzustellen.

Bei Soldaten, die bei Abschluß dieses Vertrages bereits Angehörige der Bundeswehr sind, beginnt die Sechsmonatsfrist mit dem Beginn dieses Vertrages.

Bei späterer Antragstellung ist der federführende Versicherer berechtigt, von vornherein eine Gesundheitsprüfung unter Verwendung besonderer Fragebogen sowie durch ärztliche Untersuchung vorzunehmen.

Die Kosten für die ärztliche Untersuchung tragen die Versicherer.

4. Der federführende Versicherer kann von dem antragstellenden Soldaten die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung des zuständigen Truppenarztes darüber verlangen, an welchen Krankheiten der antragstellende Soldat seit seinem Eintritt in die Bundeswehr erkrankt gewesen ist.

5. Der federführende Versicherer kann nach pflichtgemäßer Prüfung einen Antrag ablehnen oder einen Beitragszuschlag fordern, sofern Umstände vorliegen, die dies rechtfertigen.

Ziffer 2 bleibt unberührt.

§ 3

Versicherer

1. Jede auf Grund dieses Vertrages und etwaiger Nachträge abzuschließende Versicherung wird zwischen den vertragschließenden Versicherern entsprechend den ihnen zustehenden Anteilen (Ziffer 2) aufgeteilt (quotiert). Die Versicherer sind Mitversicherer; eine Mitverpflichtung, Mithaftung oder Garantie eines Versicherers für den Anteil eines anderen ist ausgeschlossen.

2. Die Anteile der Versicherer wurden wie folgt festgesetzt:

Agrippina Lebensversicherungs-AG.	2 %
Albingia Lebensversicherungs-AG.	2 %
Allgemeine Rentenanstalt	3 %
Allianz Lebensversicherungs-AG.	5 %
Alte Leipziger	4 %
„BAYERN“ Öffentliche Anstalt für Volks- und Lebensversicherung	3 %
Bayerische Beamtenversicherungsanstalt	3 %
Berlinische Lebensversicherung AG.	3 %
Concordia Lebensversicherungs-AG.	4 %

Debeka Sterbegeld- und Lebensversicherungsverein a.G.	2 %
Deutsche Beamten-Versicherung	10 %
Deutscher Herold Volks- und Lebensversicherungs-AG.	4 %
Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG.	3 %
Friedrich Wilhelm Lebensversicherungs-AG.	3 %
Gerling-Konzern Lebensversicherungs-AG.	4 %
Gothaer Lebensversicherung a.G.	4 %
Karlsruher Lebensversicherung A.-G.	4 %
Magdeburger Allgemeine Lebens- und Rentenversicherungs-AG.	2 %
Mannheimer Lebensversicherungs-Gesellschaft A.-G.	2 %
National Lebensversicherungs-AG.	2 %
Nordstern Lebensversicherungs-AG.	3 %
Nürnberger Lebensversicherung AG.	4 %
Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz	3 %
Raiffeisen- und Volksbanken-Versicherung, Lebensversicherungs-Gesellschaft a.G.	3 %
Vereinigte Lebensversicherungsanstalt a.G. für Handwerk, Handel und Gewerbe	5 %
Victoria Lebens-Versicherungs-AG.	4 %
Witwen- und Waisenkasse	7 %
Württembergischer Versicherungsverein a.G.	2 %

3. Änderungen des Rahmenvertrages bedürfen der Zustimmung aller Vertragschließenden. Auf Verlangen eines Vertragschließenden werden die anderen unverzüglich in Verhandlungen eintreten.

4. Der federführende Versicherer ist im übrigen bevollmächtigt, sämtliche vertragschließenden Versicherer bei der Durchführung des Rahmenvertrages und der Versicherungsverträge rechtsgeschäftlich und in etwaigen Zivilprozessen zu vertreten, insbesondere Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Anerkenntnisse und Verzichte zu erklären.

§ 4

Versicherungsdauer

1. Die Versicherungen werden in der Regel nach Wahl des Antragstellers auf die Endalter 50, 55 oder 60 Jahre abgeschlossen; bei Soldaten auf Zeit kann von diesen Endaltern abgewichen werden.

Die Versicherungsdauer muß mindestens 10 Jahre betragen.

2. Das Eintrittsalter ist der Unterschied zwischen dem Beginnjahr der einzelnen Versicherung und dem Geburtsjahr des Versicherten.

§ 5

Übernahme eines Soldaten auf Zeit als Berufssoldat

Wird ein versicherter Soldat auf Zeit in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen, so wird nach seiner Wahl die Versicherung dem neuen Dienstverhältnis angepaßt.

§ 6

Tarife und Versicherungsleistungen

1. Die Versicherungen können nur nach folgenden Tarifen abgeschlossen werden:
 - a) Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall — Tarif 1
 - b) Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall mit Beitragsfreiheit bei Invalidität (Dienstunfähigkeit) — Tarif 2
 - c) Kapitalversicherung auf den Fall des Todes, des Erlebens und der Invalidität (Dienstunfähigkeit) — Tarif 3
2. Die Versicherungssummen können in Höhe von 2 000 DM bis 10 000 DM gewählt werden.
3. Bei allen Tarifen kann die Unfallzusatzversicherung in Höhe der gewählten Versicherungssumme abgeschlossen werden (Ausnahmen s. § 2 Ziffer 2).
4. Die Versicherungsleistungen und Beiträge sind auf den Anlagen 1 bis 3 dargestellt.

§ 7

Versicherungsbedingungen

1. Für die nach diesem Vertrag abgeschlossenen Versicherungen sind die diesem Vertrag als Anlagen 4 bis 6 beigefügten Bedingungen* maßgebend; diese Bedingungen werden durch die Bestimmungen dieses Vertrages ergänzt.
2. Das zivile und militärische Flugrisiko ist in die Lebensversicherung eingeschlossen. Für den Unfalltod und bei Dienstunfähigkeit ist es in den betreffenden besonderen Bedingungen* geregelt.

§ 2 Ziffer 2 bleibt unberührt.

§ 8

Geschäftsverkehr

1. Der gesamte das Vertrags- und Versicherungsverhältnis betreffende Geschäftsverkehr obliegt dem federführenden Versicherer.
2. An den Unkosten, die dem federführenden Versicherer durch seine Tätigkeit nach diesem Vertrag entstehen, haben sich die übrigen vertragschließenden Versicherer entsprechend ihrem Anteil gemäß § 3 Ziffer 2 zu beteiligen.
3. Der Versicherte ist verpflichtet, diejenige Verwaltung der Bundeswehr, die seine Bezüge zahlt, zu ermächtigen, die jeweilige Prämie monatlich von diesen Bezügen einzubehalten. Widerruft er diese Ermächtigung, so gilt § 10 entsprechend.
4. Die Einzelheiten des Geschäftsverkehrs zwischen der Bundeswehr und dem federführenden Versicherer werden in gemeinsamen Ausführungsbestimmungen besonders geregelt.

§ 9

Beteiligung am Geschäftsergebnis

1. Alle auf Grund dieses Vertrages zustande gekommenen Versicherungen werden in einem eigenen Abrechnungsverband zusammengefaßt und nach Maßgabe

* Hier nicht abgedruckt

des Geschäftsplans abgerechnet. Innerhalb dieses Abrechnungsverbandes wird das Ergebnis nach den verschiedenen Risikoarten gesondert festgestellt.

2. Ein Überschuß, der sich nach der Abrechnung gemäß Absatz 1 ergibt, wird für die Gewinnverteilung nach dem Geschäftsplan verwendet.

§ 10

Ausscheiden eines Versicherten aus der Bundeswehr

1. Scheidet ein Versicherter aus dem Dienst der Bundeswehr aus, so wandelt sich seine Versicherung drei Monate nach dem Fälligkeitstermin der letzten für ihn von der Bundeswehr abgeführten Prämie in eine beitragsfreie Versicherung gemäß § 4 AVB um. Innerhalb dieser Frist kann der Versicherte die Versicherung als Einzelversicherung bei einem der Versicherer nach dessen Tarifen und Bedingungen ohne Gesundheitsprüfung fortsetzen.
2. Bezeichnet der Versicherte keinen Versicherer, bei dem er die Versicherung fortsetzen will, so wird die Versicherung nach einem zwischen den Versicherern vereinbarten Verfahren einem von ihnen zur Fortsetzung zugeteilt.

§ 11

Unterrichtung der Soldaten

1. Die Versicherer sind befugt, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit innerhalb der Bundeswehr über die Versicherungsmöglichkeiten auf Grund dieses Rahmenvertrages zu unterrichten. Für diese Unterrichtung wird nur eine beschränkte Anzahl vertrauenswürdiger Vertreter zugelassen, die der Bundeswehr namhaft zu machen sind.
2. Richtlinien über die laufende Unterrichtung werden von der Bundeswehr im Benehmen mit dem federführenden Versicherer getroffen.

§ 12

Beginn und Ende des Rahmenvertrages

1. Der Beginn dieses Rahmenvertrages wird auf den 1. April 1962 festgesetzt. Er kann von der Bundeswehr oder dem federführenden Versicherer, von letzterem nur im Einvernehmen mit den übrigen Versicherern, am Ersten eines jeden Kalenderhalbjahres auf den Letzten desselben Kalenderhalbjahres gekündigt werden.
2. Eine Kündigung des Rahmenvertrages hat Wirkung nur für den Neuzugang. Die während der Laufzeit des Rahmenvertrages abgeschlossenen Versicherungsverhältnisse laufen weiter. Sofern die Bundeswehr die Beitragszahlung nicht mehr gesammelt durchführt, gilt § 10 entsprechend.

§ 13

Genehmigung und Änderung des Rahmenvertrages

1. Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen abgeschlossen.
2. Änderungen dieses Vertrages (z. B. der §§ 2 bis 5, 9, 10 und 12), der Bedingungen* (z. B. §§ 4 bis 8, 12 bis 16, 18 der Allgemeinen Bedingungen für die Lebens-

versicherung, §§ 3, 4 und 8 der Besonderen Bedingungen für die Unfallzusatzversicherung, §§ 2, 3, 5, 7 bis 9 und 11 der Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung des Dienstunfähigkeitsrisikos) und der Tarife sind mit Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse zulässig. Sie bedürfen der Schriftform.

3. Werden Änderungen von dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen verlangt, so sind die Vertragschließenden verpflichtet, bei der Änderung mitzuwirken. Entspricht ein Vertragspartner einem darauf gerichteten Verlangen des anderen Vertragspartners nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung, so ist der auffordernde Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages auf den Ersten des auf den Fristablauf folgenden Kalendermonats berechtigt.
4. Ist das Verlangen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen darin begründet,

daß die Abrechnung gemäß § 9 Ziffer 1 für das gesamte Geschäft oder eine Risikoart einen Unterschuß ergeben hat, so sind die Vertragschließenden verpflichtet, unverzüglich dem Verlangen auf Änderung der entsprechenden Tarife auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse zu entsprechen.

§ 14

Ausschuß

Zur Beratung der mit diesem Vertrag zusammenhängenden Fragen wird ein Ausschuß gebildet. Dieser besteht aus

- 2 Vertretern des Bundesministers für Verteidigung,
- 1 Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft,
- 1 Vertreter des Bundeswehrverbandes,
- 2 Vertretern der Versicherer und
- 1 Vertreter des federführenden Versicherers.

Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Verwaltungsanordnungen zum Rahmenvertrag über zusätzliche Lebensversicherungen für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

Zur Durchführung des Rahmenvertrages über zusätzliche Lebensversicherungen für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit vom 16. Januar 1962 (VMBI 1963 S. 243) ordne ich gemäß § 8 Abs. 4 des Rahmenvertrages an:

1.

Die Monatsbeiträge für zusätzliche Lebensversicherungen für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sind vom Wehrbereichsgebührensamt (WBGA) nach den folgenden Bestimmungen bis auf Widerruf bei der Zahlung der Dienstbezüge einzubehalten und unter Einschaltung der Oberkassen der Wehrbereichsverwaltungen (WBV) an den federführenden Versicherer (Deutsche Beamten-Versicherung Öffentlichrechtliche Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt, 62 Wiesbaden, Frankfurter Str. 50 — DBV —) abzuführen.

2.

Soldaten, die den Abschluß einer zusätzlichen Lebensversicherung beantragen, haben das für die Zahlung ihrer Dienstbezüge zuständige WBGA zur Überweisung des Monatsbeitrages (Versicherungsprämie) zu ermächtigen. Bei Stellung des Antrages auf Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages füllen sie hierzu eine Ermächtigung (s. Muster) aus, die sie dem zuständigen Versicherungsvertreter zur Weiterleitung an die DBV übergeben.

Die DBV kann die Angaben über die Höhe der Prämie und den Beginn des Einzugs der Prämie im Vordruck erforderlichenfalls ändern, wenn sie hierzu die Genehmigung des Versicherten einholt.

Die DBV übersendet nach Annahme der Versicherungsanträge die Ermächtigungen möglichst monatlich gesamt dem WBGA.

Mit dem Eingang der Ermächtigung beim WBGA gilt der Versicherungsvertrag diesem gegenüber zu den Prämienbedingungen in Spalte 9 der Ermächtigung — gegebenenfalls mit den Änderungen durch die DBV in Spalte 10 — als zustande gekommen. Versagt der Versicherte die Genehmigung zu den genannten Änderungen, so hat die DBV dies unverzüglich dem WBGA mitzuteilen, das darauf die Überweisung auf Grund der Ermächtigung nicht ausführt.

3.

Der Monatsbeitrag ist vom WBGA vom Beginn des vierten Kalendermonats nach Eingang der Ermächtigung an einzubehalten.

z. B. 23. 3. 1963 Antrag auf Abschluß des Versicherungsvertrages

26. 4. 1963 Eingang der Ermächtigung beim WBGA

mit den ab 1. 8. 1963 zustehenden Dienstbezügen wird der Monatsbeitrag einbehalten.

4.

Das WBGA hat den Monatsbeitrag von den monatlich zustehenden Dienstbezügen so lange einzubehalten und an die DBV abzuführen (Nr. 8), bis ihm ein Widerruf des Versicherten zugeht.

Sendet der Versicherte den Widerruf nicht über die DBV, sondern unmittelbar an das WBGA, so hat er eine Durchschrift des Widerrufs gleichzeitig an die DBV zu übersenden.

Geht ein Widerruf der erteilten Ermächtigung (Nr. 2) direkt beim WBGA ein, so hat es die DBV unverzüglich davon zu unterrichten, auch dann, wenn der Versicherte von sich aus die DBV benachrichtigt hat.

Die Überweisung des Monatsbeitrages ist vom WBGA zum Ersten des auf den Eingang des Widerrufs folgenden dritten Kalendermonats einzustellen. Dem Versicherten etwa danach noch zustehende Monatsbeiträge werden von der DBV erstattet.

z. B. 27. 4. 1963 Eingang des Widerrufs beim WBGA

mit den ab 1. 7. 1963 zustehenden Dienstbezügen wird der Monatsbeitrag nicht mehr einbehalten.

5.

Vom WBGA ist die Überweisung des Monatsbeitrages ferner mit dem Ersten des Kalendermonats einzustellen, von dem ab dem Versicherten Versorgungsbezüge zustehen. Für den Versicherten gilt in diesem Falle § 10 des Rahmenvertrages.

6.

Ändert sich nach Abschluß des Versicherungsvertrages durch vertragliche Vereinbarungen zwischen der DBV und dem Versicherten die Höhe des Monatsbeitrages (z. B. Änderung der Versicherungsdauer, Übernahme neuer Risiken, Abschluß eines weiteren Vertrages usw.), so hat das WBGA die Änderung nur zu berücksichtigen, wenn der Versicherte

- a) dem WBGA über die DBV eine neue Ermächtigung zur Überweisung der Lebensversicherungsprämie nach dem Muster der Anlage (s. Nr. 2) erteilt und hierbei
- b) frühere Ermächtigungen durch schriftliche Erklärung auf diesem Vordruck (Spalte 11) widerruft.

Der Versicherungsvertreter hat in diesen Fällen die Felder im unteren Teil der Ermächtigung („Nicht vom Versicherten auszufüllen“) durchzustreichen und darüber deutlich lesbar zu setzen:

„Änderung“.

Vom WBGA ist diese Änderung erst von dem in Nummer 3 genannten Zeitpunkt ab zu berücksichtigen.

7.

Das WBGA veranlaßt das maschinelle Einbehalten der Monatsbeiträge durch die MB-Stelle. Die Ermächtigung ist vom WBGA in der Klarsichtmappe aufzubewahren.

Die MB-Stelle fertigt für jeden Monat eine Beitragsüberweisungsliste in vierfacher Ausfertigung, die die Personenkennziffer und den einbehaltenen Monatsbeitrag enthalten muß.

8.

Die Oberkasse der WBV ist vom WBGA monatlich anzuweisen (Nr. 1), die einbehaltenen Monatsbeiträge an die

Deutsche Beamten-Versicherung — 62 Wiesbaden —
Postscheckkonto: Frankfurt (Main) 739
zu überweisen.

9.

Das WBGA hat die erste bis dritte Ausfertigung der Beitragsüberweisungsliste monatlich bis zum 15. des Beitragsmonats der DBV zu übersenden. Die vierte Ausfertigung verbleibt beim WBGA.

10.

Werden Dienstbezüge manuell zur Zahlung vorbereitet (z. B. Auslandsdienstbezüge durch das WBGA III, Düsseldorf), so hat das WBGA entsprechend zu verfahren. Die Beitragsüberweisungslisten sind manuell zu fertigen.

11.

Wenn Dienst- oder Auslandsdienstbezüge nicht mehr von einem WBGA gezahlt werden, so hat das zuletzt zuständige WBGA die DBV unverzüglich davon zu unterrichten. Dabei sind der Zeitpunkt mit dem das Einbehalten des Monatsbeitrages eingestellt, und die Stelle, die für die Zahlung der Bezüge zuständig wird, anzugeben. Gleichzeitig ist der Versicherte vom WBGA davon zu unterrichten, daß die erteilte Ermächtigung bis auf weiteres nicht ausgeführt werden kann.

12.

Stellt die DBV — unter Berücksichtigung der in den Nummern 3 und 4 genannten Bearbeitungsfrist — fest, daß in der Beitragsüberweisungsliste

- a) Versicherte noch nicht oder nicht mehr aufgeführt sind,
- b) Monatsbeiträge, Personenkennziffern usw. nicht mit eigenen Unterlagen übereinstimmen,

so vermerkt sie dies einzeln in der zweiten und dritten Ausfertigung der Liste und sendet sie an das WBGA.

Das WBGA überprüft an Hand seiner Unterlagen die Liste und vermerkt in ihr die Gründe für die Abweichungen (z. B. Ermächtigung erst am eingegangen, am [vorzeitig] entlassen, Dienstbezüge — Auslandsdienstbezüge — werden ab vom WBGA III gezahlt u. a. m.). Anschließend sendet es der DBV die dritte Ausfertigung der Liste zurück.

13.

Weisungen für die Durchführung des maschinellen Verfahrens (Nr. 7) ergehen gesondert.

14.

Die Vordrucke für die Ermächtigung zur Überweisung der Lebensversicherungsprämie werden von der DBV beim Abschluß des Vertrages (Nr. 2) oder bei Änderungen in der Höhe des Monatsbeitrages (Nr. 6) dem Versicherten kostenlos zur Verfügung gestellt.

BMVtdg, 22. Januar 1963
VR III 3 — Az 23-01-90

Tarif 1**Anlage 1****Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall**

Die Versicherungssumme wird beim Tode, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer fällig.

Die Beiträge sind bis zum Todesmonat einschließlich zu entrichten, mindestens für das erste Versicherungsjahr und längstens bis zum Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer.

Beitragstabellen

Monatsbeitrag für 1000 DM Versicherungssumme

Eintrittsalter Jahre	Endalter		
	50 Jahre	55 Jahre	60 Jahre
	DM	DM	DM
20	2,38	2,01	1,76
21	2,47	2,08	1,81
22	2,58	2,15	1,86
23	2,68	2,23	1,92
24	2,80	2,31	1,98
25	2,93	2,40	2,05
26	3,07	2,50	2,12
27	3,22	2,60	2,19
28	3,39	2,71	2,27
29	3,58	2,83	2,36
30	3,78	2,97	2,46
31	4,01	3,11	2,56
32	4,27	3,27	2,67
33	4,55	3,45	2,79
34	4,88	3,64	2,92
35	5,24	3,85	3,05
36	5,67	4,08	3,21
37	6,15	4,34	3,37
38	6,72	4,64	3,55
39	7,39	4,97	3,75
40	8,20	5,34	3,97
41		5,77	4,21
42		6,26	4,48
43		6,83	4,78
44		7,51	5,12
45		8,32	5,50
46			5,93
47			6,43
48			7,02
49			7,70
50			8,53

Eintrittsalter Jahre	Versicherungsdauer in Jahren		
	10 Jahre	12 Jahre	15 Jahre
	DM	DM	DM
20	8,10	6,64	5,19
21	8,10	6,64	5,19
22	8,10	6,64	5,19
23	8,10	6,64	5,19
24	8,10	6,64	5,19
25	8,10	6,64	5,19
26	8,10	6,64	5,19
27	8,10	6,64	5,19
28	8,10	6,64	5,19
29	8,10	6,64	5,19
30	8,10	6,64	5,20
31	8,10	6,64	5,20
32	8,10	6,65	5,21
33	8,10	6,65	5,22
34	8,11	6,66	5,23
35	8,12	6,68	5,24
36	8,13	6,69	5,26
37	8,15	6,70	5,28
38	8,16	6,72	5,29
39	8,18	6,74	5,32
40	8,20	6,76	5,34

Anlage 2**Tarif 2****Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall mit Beitragsfreiheit bei Dienstunfähigkeit**

Die Versicherungssumme wird beim Tode, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer fällig.

Die Beiträge sind bis zum Todesmonat einschließlich zu entrichten, mindestens für das erste Versicherungsjahr und längstens bis zum Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. Bei Dienstunfähigkeit ist die Versicherung in voller Höhe der Versicherungssumme beitragsfrei.

Beitragstabellen

Monatsbeitrag für 1000 DM Versicherungssumme

Eintrittsalter Jahre	Endalter		
	50 Jahre	55 Jahre	60 Jahre
	DM	DM	DM
20	2,43	2,06	1,81
21	2,52	2,13	1,86
22	2,63	2,20	1,92
23	2,73	2,29	1,98
24	2,86	2,37	2,05
25	2,99	2,46	2,12
26	3,13	2,57	2,19
27	3,29	2,67	2,27
28	3,46	2,78	2,35
29	3,66	2,91	2,45
30	3,86	3,05	2,55
31	4,10	3,20	2,66
32	4,37	3,36	2,78
33	4,65	3,55	2,91
34	4,99	3,75	3,05
35	5,36	3,97	3,18
36	5,80	4,21	3,35
37	6,29	4,48	3,53
38	6,87	4,79	3,72
39	7,56	5,13	3,93
40	8,39	5,52	4,17
41		5,96	4,43
42		6,47	4,72
43		7,06	5,04
44		7,76	5,41
45		8,59	5,81
46			6,27
47			6,82
48			7,45
49			8,19
50			9,08

Eintrittsalter Jahre	Versicherungsdauer in Jahren		
	10 Jahre	12 Jahre	15 Jahre
	DM	DM	DM
20	8,14	6,67	5,22
21	8,14	6,67	5,22
22	8,14	6,67	5,22
23	8,14	6,67	5,22
24	8,14	6,68	5,23
25	8,14	6,68	5,23
26	8,15	6,68	5,23
27	8,15	6,68	5,23
28	8,15	6,68	5,23
29	8,15	6,69	5,24
30	8,16	6,69	5,25
31	8,16	6,69	5,26
32	8,16	6,71	5,29
33	8,17	6,72	5,31
34	8,18	6,75	5,33
35	8,20	6,78	5,36
36	8,24	6,81	5,39
37	8,27	6,84	5,42
38	8,31	6,87	5,44
39	8,35	6,91	5,48
40	8,39	6,94	5,52

Anlage 3**Tarif 3****Kapitalversicherung auf den Fall des Todes, des Erlebens und der Dienstunfähigkeit**

Die Versicherungssumme wird beim Tode, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer fällig.

Bei Dienstunfähigkeit werden folgende Leistungen gewährt:

- a) bei dauernder Dienstunfähigkeit sofort die volle Versicherungssumme unter Erlöschen der Versicherung;
- b) bei voraussichtlich dauernder Dienstunfähigkeit wird für die Dauer von fünf Jahren eine Rente von jährlich 10 v. H. der Versicherungssumme — fällig in vierteljährlichen Raten — gezahlt. Anschließend wird die Versicherungssumme gezahlt, sofern die Dienstfähigkeit des Versicherten als Soldat zu diesem Zeitpunkt nicht wiederhergestellt ist. Mit Auszahlung der Versicherungssumme erlischt die Versicherung.

Die Beiträge sind bis zum Todesmonat einschließlich zu entrichten, mindestens für das erste Versicherungsjahr und längstens bis zum Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. Bei Dienstunfähigkeit ist die Versicherung in voller Höhe der Versicherungssumme beitragsfrei.

Beitragstabellen

Monatsbeitrag für 1000 DM Versicherungssumme

Eintrittsalter Jahre	Endalter		
	50 Jahre	55 Jahre	60 Jahre
	DM	DM	DM
20	2,53	2,20	1,99
21	2,63	2,27	2,05
22	2,74	2,35	2,11
23	2,85	2,43	2,18
24	2,97	2,52	2,25
25	3,11	2,62	2,33
26	3,26	2,73	2,41
27	3,42	2,84	2,50
28	3,59	2,96	2,60
29	3,79	3,10	2,70
30	4,00	3,24	2,81
31	4,24	3,40	2,93
32	4,51	3,57	3,06
33	4,80	3,76	3,20
34	5,14	3,97	3,35
35	5,52	4,20	3,51
36	5,95	4,45	3,69
37	6,45	4,73	3,88
38	7,03	5,04	4,09
39	7,72	5,39	4,31
40	8,54	5,79	4,57
41		6,24	4,84
42		6,76	5,15
43		7,37	5,49
44		8,07	5,88
45		8,92	6,31
46			6,80
47			7,36
48			8,02
49			8,78
50			9,68

noch Anlage 3

Eintrittsalter Jahre	Versicherungsdauer in Jahren		
	10 Jahre	12 Jahre	15 Jahre
	DM	DM	DM
20	8,19	6,74	5,29
21	8,20	6,74	5,30
22	8,20	6,74	5,30
23	8,20	6,74	5,30
24	8,20	6,75	5,31
25	8,20	6,75	5,31
26	8,20	6,75	5,32
27	8,21	6,76	5,33
28	8,21	6,77	5,34
29	8,22	6,78	5,36
30	8,24	6,80	5,37
31	8,25	6,81	5,40
32	8,27	6,83	5,42
33	8,29	6,86	5,45
34	8,32	6,89	5,48
35	8,35	6,92	5,52
36	8,38	6,95	5,56
37	8,41	6,99	5,61
38	8,45	7,03	5,66
39	8,49	7,08	5,72
40	8,54	7,14	5,79

Anmerkung zu den Tarifen 1 bis 3

Wenn bei Tod des Versicherten infolge eines Unfalles die doppelte Versicherungssumme gezahlt werden soll, erhöhen sich die monatlichen Beiträge der Tarife 1 bis 3

um 0,10 DM für 1000 DM Versicherungssumme.

1

PERSONENKENNZIFFER

2

3

Geburtsdatum

4

5

Tag

6

Monat

7

Jahr

8

Folge-Nr.

9

10

Familiennamen

11

Vorname (Rufname)

12

Orts-Schl.

13

Wohnort

14

Strasse und Hausnummer

15

16

Zuständiges WBGA

17

Abrechnungsnummer

18

9

Ermächtigung zur Überweisung der Lebensversicherungsprämie

19

Ich bitte das WBGA, von meinen Dienstbezügen monatlich, beginnend mit dem

20

1. 196.....

21

DM

22

10

Änderungen der DBV

23

11

Sämtliche früher erteilten Ermächtigungen zur Überweisung der Lebensversicherungsprämie widerrufe ich hiermit.

24

Bitte ausfüllen und an Versicherten (DBV) senden, der die Ermächtigung ab das WBGA weiterleitet.

25

einzubehalten und an die Deutsche Beamten-Versicherung (DBV) - Öffentlich-rechtliche Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt, Wiesbaden, ohne Rücksicht auf Pfändungen oder Abtretungen abzuführen. Der Beitrag kann durch die DBV in Sp. 10 geändert und der Beginn der Überweisung auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden, wenn sie meine Genehmigung einholt; vgl. im übrigen Nr. 2 der Verwaltungsanordnungen zum Rahmenvertrag (VMBI 1963 S. 251)

26

196.....

den

27

196.....

Unterschrift des Versicherten

28

KA

Abrechnungsnummer

11

16

17

28

Personen-kennziffer

29

Name, Vorname

30

Abzugs-Schl. art

31

21

32

48

49

50

51

33

Beginn Monat

34

Ab-gang

35

Schl. Ände-rung

36

Monat

37

52

38

Monatlicher Beitrag

39

DM

40

73

41

Gelocht

42

Geprüft

43

1

5

11

16

17

28

aus Feld 1

44

38

39

46

47

48

49

50

51

aus Feld 2 (8stellig)

45

5

5

9

1

54

68

73

46

6

Lochen wie unter Zugang

47

aus Feld 1

48

5

5

9

9

9

2

9

2

49

6

Lochen wie unter Zugang

50

aus Feld 1

51

5

5

9

9

9

2

9

2

52

Zugang angewiesen:

53

Datum:

54

Abgang angewiesen:

55

Datum:

56

** Bei Änderung auch Abgang signieren.

Anlage 2



Rahmenvertrag zugunsten der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen in der Fassung vom November 1965 (GMBI. 1966 S. 47) unter Berücksichtigung des Nachtrages Nr. 1 vom Februar 1972 (GMBI. 1972 S. 228); hier: Neuordnung des Rahmenvertrages

Zurück zur Teilliste Bundesministerium des Innern

**Rahmenvertrag
zugunsten der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen
in der Fassung vom November 1965 (GMBI. 1966 S. 47)
unter Berücksichtigung des Nachtrages Nr. 1
vom Februar 1972 (GMBI. 1972 S. 228);**

**hier: Neuordnung des Rahmenvertrages
– RdSchr. d. BMI v. 4. 12. 1975 – O I 1 – 131 591 – 1/1 –**

**Ergänzung zum Rahmenvertrag:
Schreiben der Gothaer Allgemeine Versicherung AG vom 07.04.2006
Schreiben der D.A.S. vom 03.05.2006
Schreiben der Gothaer Allgemeine Versicherung AG vom 30.06.2006
Versicherungsausweis (Muster)
Verbraucher-Information für die Bediensteten des Bundes (Vorderseite)
Verbraucher-Information für die Bediensteten des Bundes (Rückseite)**

Hiermit übersende ich Abdrucke der mit der Gothaer Allgemeinen Versicherung AG und der D. A. S. abgeschlossenen Neufassung des Rahmenvertrages, die ab **1. Januar 1976** gilt, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an den betroffenen Personenkreis.

Außer den bereits bekannten Änderungen – vgl. Alternative B der Anlage zu meinem Schnellbrief vom 7. Juli 1975 – hat die Gothaer Allgemeine Versicherung AG noch folgende Korrekturen vorgenommen, die in ihrer Auswirkung unbedeutend sein dürften:

Zu § 4 (5):

- alt: "Bei Benutzung von Krafträdern (nicht auch Kleinkrafträdern bis 250 cm³) ermäßigen sich die Versicherungssummen um die Hälfte."
neu: "Bei Benutzung von Krafträdern und Kraftrollern einschließlich der Fahrräder mit Hilfsmotor ermäßigen sich die Versicherungssummen um die Hälfte."

Zu § 6 (2):

- alt: "Sobald und solange bei einer Gesellschaft über diesen Rahmen-Versicherungsvertrag im Jahresdurchschnitt mindestens 5 000 Bundesbedienstete versichert sind, ermäßigen sich im folgenden Kalenderjahr die Beiträge bei der betreffenden Gesellschaft um 10 v. H."
neu: – ersatzlos gestrichen –

Eine entsprechende Regelung kann im übrigen aus § 10 abgeleitet werden.

Zu § 6 (3):

- alt: "Die Beiträge sind mindestens vierteljährlich im voraus auf das Postscheckkonto der Gothaer Allgemeinen (Köln 149 944) einzuzahlen. Soweit es sich um Beiträge für die Rechtsschutz-Versicherung handelt, nimmt sie die Gothaer Allgemeine im Auftrag der DAS entgegen und leitet sie an diese weiter."
neu: "Die Beiträge sind für das jeweilige Kalenderjahr im voraus, mindestens aber für das laufende Quartal im voraus auf das Postscheckkonto der Gothaer Allgemeinen (Köln 149 944-502) einzuzahlen. Soweit es sich um Beiträge für die Rechtsschutz-Versicherung handelt, nimmt sie die Gothaer Allgemeine im Auftrag der DAS entgegen und leitet sie an diese weiter."

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG beabsichtigt, in den neuen Versicherungsausweisen, die sie den betreffenden Dienststellen in Kürze übersenden wird, neben der Zahlung gegen besondere Beitragsrechnung

auch die Beitragszahlung durch Lastschriftinzugsverfahren vorzusehen. Das dürfte wesentlich dazu beitragen, die Abwicklung des Vertrages zu rationalisieren und im Interesse aller Beteiligten Kosten einzusparen.

Ich weise darauf hin, daß aufgrund der Neuordnung des Rahmenvertrages von den zuständigen Dienststellen unverzüglich neue Versicherungsausweise für alle bisher Versicherten und für die neu hinzukommenden Versicherungsnehmer auszustellen und die Durchschläge "Gothaer" und "D. A. S." der Gothaer Allgemeinen Versicherung AG sodann umgehend zuübersenden sind.

Ich darf in diesem Zusammenhang auf die Vorschriften über die "Schadenshaftung der bei den Bundesbehörden beschäftigten Kraftfahrer und der Bediensteten, die zumindest zeitweilig mit der Führung eines Kraftwagens beauftragt sind, im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn" – vgl. gemeinsames Rundschreiben des BMF und des BMI vom 31. Oktober 1974 – BMF – II A 4 – H 1314 – 10/74 / BMI – D I 1 – 210 178/24 – veröffentlicht im GMBI. Nr. 32/1974, S. 567 und im MinBIFin 1974, S. 726 – hinweisen und bitten, im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn alle Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen in geeigneter Weise auf die Versicherungsmöglichkeiten des Rahmenvertrages aufmerksam zu machen.

An die
obersten Bundesbehörden

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern in Bonn (nachstehend kurz "Bund" genannt), und der

D. A. S. Deutscher Automobil-Schutz Allgemeine
Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft,
München 22, Prinzregentenstraße 14 (nachstehend
kurz "DAS" genannt)
für die Rechtsschutz-Versicherung (§ 2)

Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Göttingen,
Gothaer Platz 7 (nachstehend kurz "Gothaer
Allgemeine" genannt) – federführende Gesellschaft
für die beteiligten Gesellschaften –
für die Dienstfahrzeug-Haftpflichtversicherung und
Regreßversicherung (§ 3) und Fahrer-
Unfallversicherung (§ 4)

wird der

Rahmen-Vertrag

in nachstehender Neufassung vereinbart:

§ 1

Zweck des Vertrages

Die Versicherer bieten den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Bundes, soweit sich ihre Dienststelle in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Bundeslandes Berlin befindet, die Möglichkeit, als Versicherungsnehmer Versicherungsverträge mit ihnen im Rahmen der folgenden Bedingungen abzuschließen.

§ 2

Rechtsschutz-Versicherung

- (1) Die DAS gewährt den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Bundes nach den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 69)

Voll-Rechtsschutz

(Zivil-Rechtsschutz und Straf-Rechtsschutz) für die Fälle, in denen

- a) wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten – auch gegenüber Stationierungstreitkräften und deren Angehörigen – geltend gemacht werden;
 - b) wegen fahrlässiger Verletzung von verkehrsrechtlichen Vorschriften des Strafrechts oder wegen Verletzung des Ordnungswidrigkeitenrechts sowie in Widerspruchsverfahren vor Verwaltungsbehörden und Verfahren vor Verwaltungsgerichten wegen Einschränkung, Entzuges oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis eine Interessenwahrnehmung erforderlich ist. Bei Freiheitsstrafen, Geldstrafen und Geldbußen über 500 DM sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungerleichterungsverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.
- (2) Die DAS gewährt diesen Rechtsschutz je nach dem vom Versicherungsnehmer gestellten Antrag als
- a) Fahrer-Voll-Rechtsschutz,
also persönlichen Rechtsschutz für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Fahrer eines Fahrzeuges unter Ausschuß der Geltendmachung eines Schadens am Fahrzeug und der sich aus diesem ergebenden weiteren Schäden, und zwar nur für das Lenken von Dienstkraftfahrzeugen und das Lenken von Privatfahrzeugen bei dienstlicher Verwendung, wenn hierfür eine dienstliche Notwendigkeit vorliegt. Ausgeschlossen sind vom Dienstherrn nicht erlaubte Privatfahrten mit Dienstfahrzeugen;
 - b) Kraftfahrzeug-Voll-Rechtsschutz
für den Eigentümer, den Halter, den berechtigten Fahrer, den Mieter, den Entleiher und die berechtigten Insassen des im Versicherungsausweis mit dem polizeilichen Kennzeichen bezeichneten Pkw oder Kombi des Versicherungsnehmers;

- c) Kraftfahrzeug-Voll-Rechtsschutz
für den Eigentümer, den Halter, den berechtigten Fahrer, den Mieter, den Entleiher und die berechtigten Insassen des im Versicherungsausweis mit dem polizeilichen Kennzeichen bezeichneten Pkw oder Kombi des Versicherungsnehmers unter Einschuß des Kraftfahrzeug-Vertrags-Rechtsschutzes und des Fahrer-Rechtsschutzes für das Lenken fremder, also auch Behördenfahrzeuge. Der Kraftfahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die in einer der versicherten Eigenschaften abgeschlossen worden sind.
- (3) Die DAS zahlt im gesetzlichen Rahmen der Gebührenordnungen
a) die Anwalts- und Gerichtskosten einschließlich der Sachverständigen- und Zeugenkosten;
b) die Kosten der Gegenseite, soweit diese vom Versicherten zu tragen sind;
c) die Kosten gegnerischer Nebenkläger in Strafverfahren.
- (4) Für die Leistungen der DAS bildet die Versicherungssumme von 25 000,- DM die Höchstgrenze je Versicherungsfall.
- Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Versicherungsfall. Der Bundesminister des Innern kann jedoch verlangen, daß die DAS im Einzelfall die vollen Kosten auch dann übernimmt, wenn diese den Betrag von 25 000,- DM übersteigen.
- (5) Die Versicherten können sich in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren und in Fällen der Wahrnehmung rechtlicher Interessen, in denen ausländisches Recht anzuwenden oder ein ausländischer Gerichtsstand gegeben ist, einen am Ort des zuständigen Gerichts wohnhaften oder bei diesem Gericht zugelassenen Anwalt frei wählen. In allen übrigen Fällen ist die Anwaltswahl frei, jedoch trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung nur, soweit sie auch bei Tätigkeit eines am Ort des zuständigen Gerichts wohnhaften oder bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwaltes entstanden wäre.
- (6) Die DAS gewährt Auslands-Rechtsschutz in allen europäischen Staaten und in sämtlichen außereuropäischen Mittelmeerländern.

§ 3

Dienstfahrzeug-Haftpflichtversicherung; Regreß-Haftpflichtversicherung

- (1) Die Gothaer Allgemeine gewährt den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Bundes, soweit sich ihre Dienststelle in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Bundeslandes Berlin befindet,
- a) Dienstfahrzeug-Haftpflichtversicherung
für Ansprüche des Bundes auf Ersatz von Schäden an gelenkten Dienstfahrzeugen unter Einschuß von Vorhaltekosten nach der Tabelle der Deutschen Bundespost und für Ansprüche auf Ersatz von Schäden an sonstigem Bundeseigentum, und zwar hinsichtlich der Schadenersatzansprüche, die der Bund nach den einschlägigen Gesetzen und im Rahmen der für das Bundesgebiet geltenden Bestimmungen für die Inanspruchnahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter nach Maßgabe der Rechtsprechung erheben kann.
- Die Leistungspflicht der Gesellschaft ist auf 15 000,- DM für jedes Schadenereignis begrenzt.
- b) Regreß-Haftpflichtversicherung
in Verbindung mit der Dienstfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 3 Abs. 1 a) gegen den Rückgriff des Bundes nach Ersatz von Fremdschäden, die bei den vom Fahrer verursachten Verkehrsunfällen entstanden sind, soweit solche Ansprüche nach einschlägigem Recht und im Rahmen der für das Bundesgebiet geltenden Bestimmungen für den Rückgriff gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung geltend gemacht werden.
- Der Versicherungsschutz wird für Personenschäden bis 1 000 000 DM, für Sachschäden bis 200 000 DM und für Vermögensschäden bis 40 000 DM gewährt, soweit die Regreßansprüche Fremdschadenersatz durch den Bund betreffen und innerhalb dieser Versicherungssummen die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes in Höhe von 500 000 DM für Personenschäden, 100 000 DM für Sachschäden und 20 000 DM für Vermögensschäden übersteigen. In diesem Umfang erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzansprüche, die vom geschädigten Dritten kraft Gesetzes unmittelbar gegen den Fahrer erhoben werden, soweit nicht der Bund nach dem Gesetz unmittelbar haftet oder mithaftet.
- (2) Auf das Vertragsverhältnis finden die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) – Abschnitt A und B – sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Verträge etwas anderes ergibt.
- (3) Die Versicherung umfaßt die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen die versicherten Kraftfahrer erhoben werden. In diesem Sinne umfaßt der Versicherungsschutz auch
a) Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen insoweit, als sie dienstlich zulässig sind,
b) Schäden, die beim Abschleppen von Fahrzeugen an Dienstfahrzeugen und sonstigem Bundeseigentum entstehen,
c) Schäden bei Ausbildungsfahrten der Fahrschüler auf Dienstkraftfahrzeugen in Begleitung des Fahrlehrers.
- (4) Wenn es der Gothaer Allgemeinen nach Absatz (1) zur Abwendung oder Verringerung von Schadenersatzansprüchen des Bundes angezeigt erscheint, einen Verteidiger zu bestellen, so hat sie die Kosten

des Strafverfahrens (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) zu übernehmen, sofern diese auf ihre Weisung aufgewendet werden.

§ 4

Fahrer-Unfall-Versicherung

- (1) Die Gothaer Allgemeine gewährt den Angehörigen des im § 1 bezeichneten Personenkreises nach den beigefügten Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) Versicherungsschutz für Berufsunfälle, die den versicherten Fahrern im ursächlichen Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen und Anhängern zustoßen.
- (2) Die mit der Tätigkeit als Kraftfahrer zusammenhängenden Wege zwecks Pflege und Wartung der Kraftfahrzeuge, während der Fahrt als Fahrer notwendige Besorgungswege und der Weg zur und von der Arbeitsstätte sind mitversichert.
- (3) Die Versicherung gilt für Dienstfahrten; Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen sind eingeschlossen, soweit sie dienstlich zulässig sind.
- (4) Die Versicherung umfaßt auch Unfälle bei Benutzung von Privatkraftfahrzeugen zu dienstlicher Verwendung, sofern eine dienstliche Notwendigkeit vorliegt (z. B. zur Diebesverfolgung durch einen Polizeibeamten).
- (5) Die Versicherungssummen betragen je Person
10 000,– DM für den Todesfall
20 000,– DM für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung).

Bei Benutzung von Krafträdern und Kraftrollern einschließlich der Fahrräder mit Hilfsmotor ermäßigen sich die Versicherungssummen um die Hälfte.

§ 5

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- (1) Der Bundesbedienstete beantragt bei seiner Dienststelle die Teilnahme an der gewünschten Versicherung. Er erhält einen Versicherungsausweis, von dem zwei Durchschriften an die Gothaer Allgemeine geschickt werden und eine Durchschrift bei der Dienststelle verbleibt.

Der Versicherungsschutz beginnt am 1. des Monats, für den der Beitrag entrichtet wird, frühestens jedoch mit der Ausstellung des Versicherungsausweises.

- (2) Die Versicherungsverträge werden jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres abgeschlossen. Beginnt der Versicherungsschutz im Laufe eines Kalenderjahres, so kann eine Kündigung erst zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres erfolgen. Die Versicherungsverträge verlängern sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Beim Ausscheiden aus den Diensten des Bundes erlischt die Versicherung.
- (3) Es sind stets volle Monatsbeiträge zu zahlen, auch wenn der Beginn oder der Ablauf der Versicherung in den Lauf eines Monats fällt. Beitragserstattung für Teile eines Monatsbeitrages erfolgt nicht.
- (4) In Urlaubs- oder Krankheitsfällen gilt der Versicherungsschutz bei der auf das Führen von Dienstfahrzeugen beschränkten Fahrer-Rechtsschutz-Versicherung, bei der Dienstfahrzeug-Haftpflichtversicherung, bei der Regreß-Haftpflichtversicherung und bei der Fahrer-Unfallversicherung für den amtlich bestellten Ersatzfahrer, sofern die Beitragszahlung nicht unterbrochen wird.

§ 6

Beitrag und Beitragszahlung

- (1) Die Beiträge betragen einschließlich Versicherungssteuer je Monat zur

A. Rechtsschutz-Versicherung (§ 2)

- | | |
|---|---------|
| a) Fahrer-Voll-Rechtsschutz beschränkt auf das Lenken von Dienstfahrzeugen jeder Art | –,75 DM |
| b) Kraftfahrzeug-Voll-Rechtsschutz für einen mit dem polizeilichen Kennzeichen bezeichneten Pkw oder Kombi des Versicherungsnehmers | 4,– DM |
| c) Kraftfahrzeug-Voll-Rechtsschutz für einen mit dem polizeilichen Kennzeichen bezeichneten Pkw oder Kombi des Versicherungsnehmers unter Einschluß des Kraftfahrzeug-Vertrags-Rechtsschutzes und des Fahrer-Rechtsschutzes für das Lenken fremder, also auch Behördenfahrzeuge | 4,45 DM |

B. Dienstfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 3 Abs. 1 a)

gegen Ersatzansprüche des Bundes wegen Schäden am gelenkten Dienstfahrzeug und an sonstigem Bundeseigentum

C. Regreß-Haftpflichtversicherung (§ 3 Abs. 1 b)

gegen

- a) Rückgriff des Bundes und

für

- b) unmittelbare Inanspruchnahme des Fahrers durch geschädigte Dritte

B. u. C.
4,50 DM

soweit die Ansprüche die Mindestversicherungssummen des
Pflichtversicherungsgesetzes übersteigen.

D. Fahrer-Unfallversicherung (§ 4)

gegen eigene Berufsunfälle

10 000,- DM Tod

20 000,- DM Invalidität

2,- DM

- (3) Die Beiträge sind für das jeweilige Kalenderjahr im voraus, mindestens aber für das laufende Quartal im voraus auf das Postscheckkonto der Gothaer Allgemeinen (Köln 149 944-502) einzuzahlen. Soweit es sich um Beiträge für die Rechtsschutz-Versicherung handelt, nimmt sie die Gothaer Allgemeine im Auftrag der DAS entgegen und leitet sie an diese weiter.

§ 7

Anmeldung von Schäden

- (1) Die nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch die Versicherungsnehmer zu erstattenden Schadenmeldungen sind unverzüglich bei der Dienststelle vorzunehmen. Diese überprüft bei aus den Diensten des Bundes ausgeschiedenen Versicherungsnehmern, ob sich der Schadenfall vor dem Ausscheiden ereignet hat.
- (2) Schadenmeldungen, die den Fahrer-Rechtsschutz oder den Kraftfahrzeug-Voll-Rechtsschutz betreffen, sind an das nächstgelegene Schadenbüro der DAS, Meldungen über Ersatz- oder Regreßansprüche des Bundes sowie über Unfallschäden an die Gothaer Allgemeine zu leiten.

§ 8

Beitrittsrecht

- (1) Den Ländern, Gemeinden und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Bundes, z. B. der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, bleibt das Recht vorbehalten, diesen Rahmenvertrag ohne besondere Vereinbarung gleichartiger Verträge zur Rechtsgrundlage für den Abschluß von Versicherungen ihrer Bediensteten zu machen.
- (2) Für die Ersatzansprüche wegen Schäden an gelenkten Fahrzeugen und sonstigem Eigentum des zuständigen Dienstherrn (Länder, Gemeinden usw.) gelten die jeweils einschlägigen Bestimmungen über die Inanspruchnahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit die Ansprüche nach Maßgabe der Rechtsprechung erhoben werden können.

§ 9

Stellung des Bundes

Der Bund wird aus den aufgrund dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen einzelnen Versicherungsverträgen weder berechtigt noch verpflichtet. Entsprechendes gilt für die in § 8 genannten Körperschaften usw.

§ 10

Schadenverlauf

Bei besonders günstigem oder ungünstigem Verlauf des Vertrages werden die Parteien wegen einer Neufestsetzung der Prämiensätze Verhandlungen aufnehmen.

§ 11

Mitbeteiligung anderer Gesellschaften

Die Gothaer Allgemeine und die DAS sind berechtigt, in den für sie zuständigen Zweigen andere Gesellschaften an diesem Verträge zu beteiligen.

§ 12

Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 1976 abgeschlossen; er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt worden ist.

Die Neufassung dieses Vertrages gilt ab 1. Januar 1976.

Bonn, 24. Oktober 1975

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Hartkopf

München, 18. August 1975
D. A. S. Deutscher Automobil-Schutz
Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft
Dr. Geller Merz

Göttingen, 22. August 1975
Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Miltert Steininger

GMBI, 1975, S. 836

26. Abgeordnete Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die
Ute Tätigkeitsfelder des Europabüros der National
Vogt Security Agency (NSA) in Stuttgart, und wenn
(SPD) ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder
vom 10. Dezember 2013**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über inhaltliche Tätigkeitsfelder des Europabüros der NSA.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

27. Abgeordneter Welche rechtlichen Regelungen (bitte einzeln
Volker aufzählen) stellen gleichgeschlechtliche Le-
Beck benspartnerschaften nach Kenntnis der Bun-
(Köln) desregierung schlechter (vgl. die Bundestags-
(BÜNDNIS 90/ drucksachen 17/12676 und 17/1429)?
DIE GRÜNEN)

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Birgit Grundmann
vom 9. Dezember 2013**

Die Bundesregierung nimmt Bezug auf ihre Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Verfassungsmäßigkeit der bestehenden Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften gegenüber Ehen“ auf Bundestagsdrucksache 17/8248.

Von den dort in den Einzelfragen 2 bis 28 aufgeführten Regelungen bzw. Regelungsbereichen sind bereits umgesetzt:

- Frage 2a – Einkommensteuerrecht:
Durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 7. Mai 2013 ist im Einkommensteuergesetz eine Ungleichbehandlung von Lebenspartnerschaften und Ehen ausgeschlossen worden.
- Frage 8 – § 37 Absatz 6 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes:
Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister und zur Änderung anderer Gesetze vom 5. Dezember 2012 wurde umgesetzt, dass das Rentensplitting auch bei Lebenspartnern unberücksichtigt bleibt.

- Frage 9 – § 4 Nummer 19 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Umsatzsteuerbefreiung von Blinden:
§ 4 Nummer 19 Buchstabe a UStG (USt-Befreiung von Blinden) ist zwischenzeitlich angepasst worden. Durch Artikel 10 Nummer 3 Buchstabe c des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 26. Juni 2013 wurde § 4 Nummer 19 Buchstabe a UStG dergestalt geändert, dass nunmehr (u. a.) neben Ehegatten auch Lebenspartner nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschrift gelten. Damit werden insoweit Ehegatten und Lebenspartner gleichbehandelt.
- Fragen 10 und 11:
Durch Artikel 13 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 29. Dezember 2011 ist das Wort „Lebenspartner“ in die §§ 2 und 44 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte eingefügt worden.
- Frage 12:
Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 12. April 2012 wurden Lebenspartnerschaften in der Alterssicherung der Landwirte den Ehen gleichgestellt.
- Frage 22:
Durch die Änderungen im Einkommensteuerrecht werden Lebenspartner auch im Wohnungsbau-Prämiengesetz mit Ehegatten gleichbehandelt.
- Fragen 25 bis 27 – Fünftes Vermögensbildungsgesetz:
Durch Artikel 18 des Gesetzes zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 26. Juni 2013 wurden Lebenspartner und Verheiratete im Fünften Vermögensbildungsgesetz gleichgestellt.

Von den in der dortigen Anlage 1 erwähnten Regelungen sind im Sinne einer Einbeziehung von Lebenspartnern geändert worden:

- § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- § 10 Absatz 3 der Bundesärzteordnung wurde durch das Anerkennungsgesetz mit Wirkung vom 1. April 2012 neu gefasst (vgl. Artikel 29 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 6. Dezember 2011).
- § 13 Absatz 3 des Zahnheilkundengesetzes wurde durch das Anerkennungsgesetz mit Wirkung vom 1. April 2012 neu gefasst (vgl. Artikel 33 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 6. Dezember 2011).
- § 3 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern ist durch das Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften zum 1. Januar 2013 (Artikel 1 Nummer 2) geändert worden, so dass dort Lebenspartnerschaft und Ehe nunmehr gleichbehandelt werden.

- Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) wurde mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (PNG) vom 29. Oktober 2012 aufgehoben. Die dort bisher enthaltenen Regelungen über die Betriebs- und Haushaltshilfe – mit der zwischenzeitlich angepassten Ausweitung auf Lebenspartner – sind inhaltsgleich in das KVLG 1989 überführt worden (Artikel 9 PNG).

Von den in der Anlage 4 erwähnten Regelungen sind im Sinne einer Einbeziehung von Lebenspartnern geändert worden:

- Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Wetterdienst des Bundes im Deutschen Wetterdienst und im Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr, abgelöst durch die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Wetterdienst des Bundes vom 27. August 2013, die keine Regelungen mehr über bei der Einstellung vorzulegende Dokumente enthält.
- Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, abgelöst durch Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 14. Dezember 2012, die keine Regelungen mehr über bei der Einstellung vorzulegende Dokumente enthält.
- Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes. Die Verordnung wurde zwischenzeitlich novelliert. Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes vom 18. Juli 2012 enthält keine Regelungen mehr über bei der Einstellung vorzulegende Dokumente.
- § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes wurde durch das Anerkennungsgesetz mit Wirkung vom 1. April 2012 aufgehoben (vgl. Artikel 34a Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 6. Dezember 2011).
- Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Hinsichtlich der in Anlage 5 aufgeführten Rechtsvorschriften des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) ist lediglich in Bezug auf § 48 Nummer 3 AsylVfG keine Rechtsänderung eingetreten. Im Übrigen ist durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 mit Wirkung zum 1. Dezember 2013 der Personenkreis der Familienangehörigen in § 26 AsylVfG um Lebenspartner erweitert worden, so dass durch die Bezugnahme in den in der Anlage 5 genannten Rechtsvorschriften des AsylVfG auf diesen erweiterten Personenkreis des § 26 AsylVfG eine Gleichstellung von Ehegatten und Lebenspartnern erfolgt ist.

28. Abgeordneter
Volker Beck
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche gesetzgeberischen Schritte sind nach Ansicht der Bundesregierung erforderlich, um die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte auf deutscher Ebene umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Prinzipien 25 und 26?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Birgit Grundmann
vom 9. Dezember 2013**

Die Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ist für die Bundesregierung ebenso wie die generelle Thematik der so genannten Corporate Social Responsibility (CSR) von großer Bedeutung.

Im Juli 2013 hat die Bundesregierung die Ergebnisse einer Studie veröffentlicht (www.csr-in-deutschland.de/aktuell/aeltere-nachrichten/nachrichten/artikel/forschung-unternehmensverantwortung-fuer-menschenrechte.html), die sie zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien im Rahmen des Aktionsplans CSR in Auftrag gegeben hatte. Unter dem Titel „Unternehmensverantwortung für Menschenrechte“ sprechen die Autoren auf Basis von Experteninterviews und Fallstudien Handlungsempfehlungen aus, die von der Bundesregierung geprüft werden.

Die Bundesregierung ist in der Arbeitsgruppe CDDH-CORP (Drafting Group on Human Rights and Business) des Europarates vertreten, welche derzeit eine Empfehlung zur Umsetzung der Leitprinzipien erarbeitet.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

In dem veröffentlichten Text des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD findet sich zum Thema folgende Formulierung (Seite 180, zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte):

„Wir werden die UN-Leitprinzipien auf nationaler Ebene umsetzen.“

Angeichts der momentan erst stattfindenden Regierungsbildung ist eine konkrete Aussage dazu, welche Gestalt die angekündigte Umsetzung der Leitprinzipien annehmen wird, nicht möglich. Generell ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Leitprinzipien nicht zwangsläufig durch gesetzgeberische Maßnahmen implementiert werden müssen. Gerade mit Blick auf die Prinzipien der Nummern 25 und 26 bestehen bereits vielfältige (gesetzliche und nicht-gesetzliche) Opferschutzmöglichkeiten – durch „klassische“ Gerichtsverfahren, Ombudsstellen und insbesondere durch das Beschwerdeverfahren nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen bei der Nationalen Kontaktstelle.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

29. Abgeordneter
Dr. Thomas Gambke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wurden für den Entwurf und im Beratungsverlauf zum AIFM-Umsetzungsgesetz (Bundestagsdrucksache 17/12294) vom Bundesministerium der Finanzen oder von anderen Bundesministerien Aufträge an externe Dienstleister vergeben (bitte die Dienstleister benennen), und wenn ja, welche Passagen aus dem Gesetzesentwurf wurden von externen Dienstleistern verfasst?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 10. Dezember 2013

Weder das Bundesfinanzministerium noch andere Bundesministerien haben für den Entwurf oder im Beratungsverlauf zum AIFM-Umsetzungsgesetz Aufträge an externe Dienstleister vergeben. Der Entwurf des AIFM-Umsetzungsgesetzes wurde in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erstellt.

30. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD)
- Wie werden Ablösezahlungen für Profifußballer und andere Spitzensportler steuerrechtlich behandelt, und unterliegen diese zwischen Sportvereinen vorgenommenen Geldtransfers dem regulären Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 9. Dezember 2013

Die ertragsteuerliche Beurteilung von Ablösezahlungen – sog. Transferentschädigungen –, die aufgrund eines Vereinswechsels von Profifußballern vom aufnehmenden an den abgebenden Verein gezahlt werden, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Einkommensteuergesetzes (EStG). Der abgebende Verein, der die Zahlung erhält, hat diese als Betriebseinnahme bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Ablösezahlungen, die von Vereinen der Fußball-Bundesliga beim Wechsel von Lizenzspielern an die abgebenden Vereine gezahlt werden, sind als Anschaffungskosten auf das immaterielle Wirtschaftsgut der exklusiven Nutzungsmöglichkeit „an dem Spieler“ zu aktivieren und auf die Vertragslaufzeit abzuschreiben.

Die an einen ausländischen Verein gezahlten Vergütungen für die Verschaffung der Gelegenheit, einen Berufssportler im Inland zu verpflichten, unterliegen der Besteuerung im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht. Im Falle der Sportlerleihe unterliegen die Vergütungen darüber hinaus dem Quellensteuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nummer 3 EStG. Dies gilt jedoch nur, sofern die Gesamteinnahmen 10 000 Euro übersteigen; Vergütungen im Amateursportbereich sind somit von der Besteuerung ausgenommen.

Ist die Leistung im Inland ausgeführt, unterliegt der Transfer von Profifußballern und anderen Spitzensportlern zwischen Sportvereinen grundsätzlich dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 Prozent.

31. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Beschwerden wurden seit November 2012 im Rahmen des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters (Anzeigen nach dem Wertpapierhandelsgesetz – WpHG) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) registriert, und welche Sanktionen (Verwarnungen, Bußgeldverfahren oder befristete Beschäftigungsuntersagungen) wurden bisher seitens der BaFin verhängt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 9. Dezember 2013

Die BaFin hat seit November 2012 im Rahmen des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters 10 679 Beschwerdeanzeigen registriert.

Es wurden bislang keine Sanktionen oder Bußgelder für Verstöße gegen die Pflichten zum Beschwerderegister aus § 34d WpHG verhängt.

32. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Beschwerden haben jeweils die zehn Berater und Vertriebsverantwortlichen mit den meisten Beschwerden erhalten, und in welcher Stadt, welchem Kreis oder welcher Region sitzen diese?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 9. Dezember 2013

Die zehn Mitarbeiter in der Anlageberatung und die zehn Vertriebsbeauftragten mit den jeweils meisten, der BaFin angezeigten Beschwerden verteilen sich wie folgt:

Mitarbeiter in der Anlageberatung:

Rang	Anzahl Beschwerden	Ort, Kreis oder Region
1	15	Rheinland-Pfalz
2	13	Schleswig-Holstein
3	12	Nordrhein-Westfalen
4–6	je 9	Bayern (2 ×), Sachsen
7–8	je 8	Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein

9–12	je 7	Bayern (2 ×), Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein,
------	------	---

Vertriebsbeauftragte:

Rang	Anzahl Beschwerden	Ort, Kreis oder Region
1	100	Hamburg
2–3	je 74	Hamburg
4	48	Sachsen
5–6	je 21	Baden-Württemberg, Niedersachsen
7	19	Sachsen
8	18	Nordrhein-Westfalen
9–12	je 15	Bayern (2 ×), Hessen, Rheinland-Pfalz.

Bezüglich der Anzahl der Beschwerden, die den Vertriebsbeauftragten zugeordnet sind, ist auf Folgendes hinzuweisen: Institute ordnen Mitarbeiter den Vertriebsbeauftragten unter Umständen sehr unterschiedlich zu, beispielsweise in kleineren Einheiten wie Filialen oder auch erst in größeren Organisations- oder Führungsebenen wie z. B. Vertriebssteuerungseinheiten. Eine höhere Anzahl zugeordneter Beschwerden kann daher auf eine größere Leitungsspanne eines Vertriebsbeauftragten zurückzuführen sein.

33. Abgeordnete
Susanna Karawanskij
(DIE LINKE.)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass große Teile der Ufer- und Wasserflächen des Goitzschesees, eines ehemaligen Tagebaus in Sachsen-Anhalt, der für 223,2 Mio. Euro von der bundeseigenen Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) saniert bzw. wieder nutzbar gemacht wurde, von einer kommunalen Gesellschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und der Stadt Bitterfeld-Wolfen für 2,9 Mio. Euro an einen privaten Investor verkauft werden sollen (vgl. Mitteldeutsche Zeitung vom 28. November 2013), und inwieweit wird sie darauf hinwirken, dass zukünftig ein Verkauf von durch die LMBV unter erheblichem Einsatz öffentlicher Mittel wieder nutzbar gemachten ehemaligen Betriebsflächen an private Investoren ausgeschlossen wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter
vom 9. Dezember 2013**

Die bundeseigene LMBV ist als bergrechtlich verantwortliches Unternehmen beauftragt und verpflichtet, die in Anspruch genommenen Flächen für eine zukünftige Nutzung herzustellen. Dabei erfüllt sie jene Aufgaben, die jedem Bergwerksbetreiber nach der Stilllegung von Betriebsflächen obliegen. Die LMBV ist außerdem gehalten, jedwede nicht mehr betriebsnotwendige Fläche nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten. Die berg- und wasserrechtlichen Verpflichtungen können separat geregelt sein.

Die Verwertungsrichtlinie der LMBV sieht vor, dass der Verkauf der Liegenschaften grundsätzlich im offenen Bieterverfahren erfolgt. Ein Ausschluss privater Investoren ist nicht vorgesehen. Kommunalen Gebietskörperschaften wird jedoch ein Vorkaufsrecht eingeräumt, wenn sie die Liegenschaften vor der Ausschreibung zum ermittelten Verkehrswert erwerben wollen. Möglichen Grundstücksspekulationen wird durch Vereinbarung einer zehnjährigen Mehrerlös- und Nachbewertungsklausel vorgebeugt.

In Bezug auf große Teile der Goitzsche ist dies mit dem bereits im Jahr 2005 erfolgten Verkauf an die Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft Goitzsche mbH (EBV) umgesetzt worden. Eine Weiterveräußerung ist nicht mehr Gegenstand der Zuständigkeit der LMBV. Die Einhaltung der Mehrerlös- und Nachbewertungsklausel wird jedoch überwacht. Das Verkaufsvorhaben ist der Bundesregierung aus der Presse bekannt. Eine schriftliche Anzeige des Weiterverkaufs liegt bei der LMBV noch nicht vor.

34. Abgeordneter **Richard Pitterle** (DIE LINKE.) Welche Fälle erfasst die Einfügung des § 15b Absatz 3a des Einkommensteuergesetzes (EStG) durch das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz zur Anwendung des Progressionsvorbehalts gemäß § 32b Absatz 1 Satz 3 EStG, die nicht durch den im Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz zur Vermeidung von so genannten Goldfingermodellen ergänzten § 32b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe c EStG erfasst sind, und wie ist zu verfahren, wenn beide Regelungen, § 15b Absatz 3a und § 32b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe c EStG, anwendbar sind (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk
vom 9. Dezember 2013**

Es ist zwischen den Fällen, bei denen abkommensrechtlich das Besteuerungsrecht im Ausland liegt, und den Fällen, bei denen Deutschland abkommensrechtlich das Besteuerungsrecht zusteht, zu unterscheiden. Die erstgenannten Fälle werden durch die Änderung in § 32b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe c EStG bekämpft, indem die Entstehung eines steuerlichen Verlustes durch den Erwerb von Umlaufvermögen im Rahmen einer Einnahmenüber-

schussrechnung verhindert wird. Die letztgenannten, bei denen es nur zu einem kurzfristigen Steuerstundungseffekt kommt, werden durch die Einführung von § 15b Absatz 3a EStG wirksam bekämpft. Damit kann es grundsätzlich nicht dazu kommen, dass beide Regelungen gleichzeitig anwendbar sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

35. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Für die Herstellung welcher Produkte (z. B. Sturmgewehr, Maschinengewehr, Granatwerfer) wurden die Genehmigungen für den Export von Herstellungsausrüstung, Technologieunterlagen, Fertigungsunterlagen und technischen Zeichnungen in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2007, 2008 und 2009 (siehe die Rüstungsexportberichte der Bundesregierung) nach Saudi-Arabien jeweils erteilt (bitte unter Angabe des exportierenden Unternehmens)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer vom 6. Dezember 2013

Die Beantwortung der Frage erfordert eine umfangreiche händische Auswertung zahlreicher Einzelgenehmigungen. Dies erfordert einen umfangreichen Personal- und Zeitaufwand und ist innerhalb des für eine Schriftliche Frage zur Verfügung stehenden Zeitraumes nicht zu bewältigen. Die Vorgänge liegen in den Archiven. Es geht um sechs Jahre und es sind mehrere Ausfuhrlistenpositionen betroffen.

36. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Für die Herstellung welcher Produkte (z. B. Sturmgewehr, Maschinengewehr, Granatwerfer) wurden Genehmigungen für den Export von Herstellungsausrüstung im Jahr 2005 (siehe Rüstungsexportbericht der Bundesregierung) nach Mexiko erteilt (bitte unter Angabe des exportierenden Unternehmens)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer vom 6. Dezember 2013

Die Genehmigungen für den Export von Herstellungsausrüstung im Jahr 2005 nach Mexiko umfassten 103 Stück Werkzeuge, Lehren und Vorrichtungen für die Herstellung von Handfeuerwaffen sowie 50 Stück Distanzeinlagen zur Herstellung der Schulterstützen für automatische Gewehre. Genauere Angaben zu den Ausfuhrgenehmigungsanträgen unterliegen dem Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses (siehe Artikel 12 des Grundgesetzes).

37. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Welche Gründe haben die Bundesregierung veranlasst, bei den in den Jahren 2005 bis 2008 erfolgten Genehmigungen für den Export von G36-Sturmgewehren nach Mexiko die Einzel-fallgenehmigungen daran zu knüpfen, dass die Rüstungsgüter nicht in bestimmten mexikanischen Bundesstaaten verwendet werden dürfen, und welche Erwägungen lagen den Einzel-fallgenehmigungen zugunsten der anderen Bundesstaaten zugrunde (bitte Gründe gesondert für die jeweiligen Bundesstaaten angeben)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes
vom 12. Dezember 2013**

Die in den Jahren 2005 bis 2008 erteilten Genehmigungen für den Export von G36-Sturmgewehren nach Mexiko erfolgten auf Grundlage der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000. Den jeweiligen Entscheidungen lagen Endverbleibserklärungen des mexikanischen Verteidigungsministeriums zugrunde, in denen die Beschaffung der jeweiligen Waffen für Sicherheitskräfte einzelner, namentlich genannter Bundesstaaten angegeben war. Diese Endverbleibserklärungen wurden im Genehmigungsverfahren maßgeblich berücksichtigt. Die Menschenrechtssituation und die innere Lage in den einzelnen mexikanischen Bundesstaaten waren bei der Entscheidung der jeweiligen Ausfuhrgenehmigungsanträge von besonderer Bedeutung.

38. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zur Höhe des durch das Auslaufen von rund 40 000 Litern Öl aus einem Kavernenspeicher in der Nacht zum 19. November 2013 in Etzel/Landkreis Wittmund verursachten Schadens, und wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die aus der ehemals staatlichen Industrieverwertungsgesellschaft mbH hervorgegangene Betreiber-gesellschaft IVG Caverns GmbH für die Kosten aufkommt, obwohl sich das Unternehmen derzeit in einem Insolvenzverfahren befindet?
39. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung angesichts der zu erwartenden hohen Kosten und der wirtschaftlichen Schieflage der Betreiber-gesellschaft IVG Caverns GmbH die bundes-einheitlich geregelte Einrichtung eines Rück-lagenfonds, in den jeder Kavernenbetreiber gesetzlich verpflichtet Einzahlungen für die finanzielle Kompensation nach Unfällen wie in Etzel zu leisten hat?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer
vom 6. Dezember 2013**

Die Genehmigung und die Aufsicht der von der IVG Caverns GmbH in Etzel betriebenen Kavernen liegen nach dem Bundesberggesetz (BBergG) in der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung ist daher für Fragen zu diesen Schäden nicht zuständig und hat keine eigenen Kenntnisse über die Auswirkungen des Ölaustritts und die Details der Ausgestaltung der konkreten Haftungsregelungen (wie z. B. Haftpflichtversicherungen) beim Betrieb der IVG Caverns GmbH. Nach Auskunft des zuständigen Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gibt es bislang keine Hinweise auf eine Verunreinigung des Naturparks Wattenmeer oder des Trinkwassers.

Hinsichtlich des Kostenersatzes ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Verursachung des Schadens noch nicht endgültig geklärt ist und Ermittlungen laufen. Soweit die Kostenverantwortlichkeit des Betreibers festgestellt wird, ist es auch hier Aufgabe des Landes – und nicht der Bundesregierung – sicherzustellen, dass die Kosten ersetzt werden. Dabei ist festzustellen, dass sich nicht die Betreibergesellschaft IVG Caverns GmbH (Etzel), sondern die Muttergesellschaft IVG Immobilien AG (Bonn) in einem Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung befindet.

Die Geschäfte der Tochtergesellschaft IVG Caverns GmbH sind nach Aussage des Unternehmens vom Insolvenzverfahren der Muttergesellschaft IVG Immobilien AG nicht berührt.

Angesichts des konkreten Schadensfalles wird daher aus Sicht der Bundesregierung neben den bestehenden zivil- und öffentlich-rechtlichen Haftungsregelungen die Einführung einer zusätzlichen gesetzlichen Regelung für die „finanzielle Kompensation nach Unfällen“ (wie z. B. ein bundeseinheitlicher Rücklagenfonds für Kavernenbetreiber) nicht für notwendig erachtet.

40. Abgeordneter
**Harald
Ebner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Einschätzung des Regionaldirektors der U.S. Meat Export Federation, John Brooks, der ein Scheitern der Verhandlungen über ein Transatlantisches Freihandelsabkommen (TTIP) am Widerstand wichtiger US-Bundesstaaten erwartet, falls Hürden in der Europäischen Union für GVO-Produkte (GVO = gentechnisch veränderte Organismen) oder für mit Hilfe von Wachstumshormonen erzeugtes Fleisch nicht beseitigt würden (vgl. Bericht des Portals www.keine-gentechnik.de vom 28. November 2013), und wie bewertet die Bundesregierung ähnliche Positionen der USA im Rahmen der Verhandlungen im Hinblick auf das Ziel, das bisherige EU-Schutzniveau bzw. EU-Standards im Umwelt- und Verbraucherbereich einschließlich des Bereichs Agrogentechnik zu erhalten?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes
vom 9. Dezember 2013**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass verschiedene Interessengruppen in den USA (wie auch in der EU) unterschiedliche Forderungen hinsichtlich des Inhalts der geplanten Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) stellen. Die Position der Bundesregierung ist hierbei unverändert. Ein Abkommen mit den USA darf zu keinem Abbau des Verbraucherschutzniveaus in Deutschland und der EU führen. Dies gilt auch für die Zulassung und Einfuhr gentechnisch veränderter Organismen. Der Schutz der Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt in Europa ist nicht verhandelbar, das hat auch die Europäische Kommission mehrfach verdeutlicht.

41. Abgeordneter
**Harald
Ebner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist nach Auffassung der Bundeskanzlerin die von ihr mitgetragene Formulierung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD „Wir wollen, dass die Verhandlungen erfolgreich zum Abschluss geführt werden, ohne im Vertrag parlamentarische Kontrolle und gerichtlichen Schutz in Frage zu stellen.“ so zu verstehen, dass Abstand von einem Investitionsschutzabkommen als Bestandteil des TTIP genommen wird, und wenn nein, wie begründet die Bundeskanzlerin die Notwendigkeit eines Investitionsschutzabkommens zwischen zwei Wirtschaftsräumen mit hoch entwickelten und funktionierenden Rechtssystemen, wie sie die Europäische Union und die USA darstellen?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes
vom 9. Dezember 2013**

In der 17. Legislaturperiode hat die Bundesregierung die Notwendigkeit der Aufnahme von Verhandlungen über Investitionsschutz im Rahmen des TTIP von Anfang an kritisch hinterfragt. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD, Bundestagsdrucksache 17/14787, zu Frage 2, wird verwiesen.

42. Abgeordneter
**Dr. Andre
Hahn**
(DIE LINKE.)
- Welche Aktivitäten zur Förderung des barrierefreien Tourismus plant bzw. unterstützt die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Internationalen Tourismus-Börse Berlin (ITB Berlin) im März 2014 (bitte die jeweiligen Maßnahmen, Partner und eingeplanten Mittel nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Ernst Burgbacher
vom 11. Dezember 2013**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gewährt der Deutschen Zentrale für Tourismus e. V. (DZT) eine jährliche institutionelle Zuwendung zur Vermarktung des Reiselandes Deutschland. Für das Haushaltsjahr 2013 wurde auf parlamentarischen Wunsch ein Haushaltsvermerk angebracht, der vorsieht, dass 40 000 Euro der Bundeszuwendung für die Ausrichtung eines Tages des barrierefreien Tourismus verwendet werden. Diese Vorgabe hat die DZT im Jahr 2013 erfolgreich umgesetzt.

Auf der ITB Berlin 2014 wird die DZT am 7. März 2014 im Rahmen des ITB-Kongressprogramms (Destination Day 3) wieder einen Tag des barrierefreien Tourismus ausrichten. Die Projektkosten von 40 000 Euro werden aus der Bundeszuwendung finanziert.

Im Fokus steht das Thema „Herausforderungen des demographischen Wandels/Entwicklung barrierefreier Reiseangebote“.

Die DZT gestaltet den Tag in enger Abstimmung mit der Nationalen Koordinationsstelle Tourismus für Alle e. V. (NatKo), der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Reiseziele in Deutschland“ und dem Länderarbeitskreis „Tourismus für Alle“. Die beteiligten Organisationen werden ihre Arbeit auf dem Tourismustag zum Thema Barrierefreiheit präsentieren.

Das Programm sieht ferner Podiumsdiskussionen mit Landesmarketingorganisationen und Reiseveranstaltern vor. Außerdem wird das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie geförderte Projekt „Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Angebote und Dienstleistungen im Sinne eines Tourismus für Alle in Deutschland“ vorgestellt.

43. Abgeordneter
**Uwe
Kekeritz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung Berichte des Fernsehmagazins „report München“ (Sendung vom 25. November 2013) bestätigen, wonach die EU-Kommission die Mitgliedstaaten in einem internen Schreiben dazu verpflichten möchte, führenden Medien ihres Landes gegenüber nur die positiven Seiten des geplanten Transatlantischen Freihandelsabkommens TTIP darzustellen (falls zutreffend, bitte das Schreiben im Wortlaut übermitteln), und in welcher konkreten Ausgestaltung macht sich die Bundesregierung dies zu eigen?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes
vom 9. Dezember 2013**

Die Bundesregierung setzt sich für ein ambitioniertes und umfassendes Abkommen über eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft ein. Eine breite öffentliche Debatte über Chancen und Herausforderungen dieses Projekts ist zu begrüßen und trägt zu

seinem Erfolg bei. Der Bundesregierung ist ein Schreiben der Europäischen Kommission im Sinne der Frage nicht bekannt.

Die Europäische Kommission ist darum bemüht, die Öffentlichkeit und die Zivilgesellschaft über die Verhandlungen des TTIP möglichst umfassend und regelmäßig zu informieren und die Positionen der Zivilgesellschaft in den Verhandlungsprozess aufzunehmen. Die Europäische Kommission hat vor diesem Hintergrund bereits mehrfach Anhörungen und Informationsveranstaltungen mit Vertretern der Zivilgesellschaft durchgeführt, so zuletzt am 15. November 2013 in Brüssel.

Zudem hat die Europäische Kommission am 22. November 2013 Vertreter der Mitgliedstaaten, vor allem aus dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit, zu einem Treffen eingeladen, um sich über die öffentliche Kommunikation bezüglich der Verhandlungen über die TTIP auszutauschen. Ziel des Treffens war es, die Mitgliedstaaten über Initiativen der Europäischen Kommission zur besseren Information der Öffentlichkeit zu unterrichten, die Informationsmaterialien und die jeweils genutzten Medien, wie z. B. die Internetseite der Generaldirektion Handel und den Twitter-Account des TTIP-Verhandlungsteams, vorzustellen. Das Treffen diente auch dem Austausch über die Berichterstattung über die Verhandlungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten und den USA sowie die Wahrnehmung der TTIP in anderen Ländern. Absicht des Treffens war es zudem, eine bessere Verzahnung der Öffentlichkeitsarbeit der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten herzustellen und sich über besonders erfolgreiche Formen der Einbindung und Information der Zivilgesellschaft sowie der Wirtschaftsverbände auszutauschen.

Die Bundesregierung setzt sich gegenüber der Europäischen Kommission für eine möglichst transparente Verhandlungsführung gegenüber der Öffentlichkeit ein und unterstützt die entsprechenden Bemühungen der Europäischen Kommission mit eigenen Veranstaltungen. Die Bundesregierung steht bezüglich der laufenden Verhandlungen im engen Dialog mit Wirtschaftsverbänden, Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften. Gespräche im Kreis der Verbände erfolgten am 5. Juni, 11. Oktober und 21. November 2013; mit Vertretern der Zivilgesellschaft wurde am 4. September 2013 eine Gesprächsveranstaltung durchgeführt. Daneben finden unregelmäßig bilaterale Gespräche auf verschiedenen Ebenen mit den betroffenen Akteuren statt. Über den gesamten Zeitraum der TTIP-Verhandlungen sollen auf diese Weise Verbände, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen eingebunden und die Öffentlichkeit über den Verhandlungsstand informiert werden.

- | | |
|---|--|
| 44. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.) | Wie viele Exportgenehmigungen für Sturmgewehre vom Typ G36 hat die Bundesregierung für Mexiko in den Jahren 2006 bis 2008 genehmigt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? |
|---|--|

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes
vom 10. Dezember 2013**

Da der Umbau des halbautomatischen Sturmgewehrs G36 zum vollautomatischen G36 leicht zu vollziehen ist, wird das halbautomatische G36 ebenso wie das vollautomatische G36 unter der Nummer 29 Buchstabe c der Kriegswaffenliste Teil B (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) „vollautomatische Gewehre“ subsumiert. In den Genehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen wird aufgrund derselben Kriegswaffenlistenposition daher nicht zwischen diesen Versionen unterschieden. Die nachfolgend genannten Zahlen schließen folglich sowohl Genehmigungen des halbautomatischen G36 als auch des vollautomatischen G36 ein:

Die Bundesregierung hat im Jahr 2006 eine und im Jahr 2007 drei Genehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen für die Ausfuhr von Gewehren des Typs G36 nach Mexiko erteilt. 2008 hat die Bundesregierung eine der Genehmigungen aus dem Jahr 2007 erweitert.

45. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)
- Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse darüber, dass die mexikanische Regierung angibt, zwischen 2006 und 2008 10 082 G36-Gewehre importiert zu haben (vgl. IFAI-Anfrage an die mexikanische Regierung vom 14. März 2011, Dokumentenname: Solicitud de Acceso a la Información Pública 0000700019311, SEDENA), und wie erklärt sie die Differenz, die zur Angabe der Bundesregierung von 2009 besteht, dass in dem genannten Zeitraum die Ausfuhr von insgesamt 8 065 G36-Gewehren genehmigt wurde (Bundestagsdrucksache 17/302, Antwort auf die Schriftliche Frage 19 des Abgeordneten Paul Schäfer (Köln))?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes
vom 10. Dezember 2013**

Das genannte mexikanische Dokument liegt hier nicht vor. Importzahlen anderer Staaten werden seitens der Bundesregierung nicht erfasst. Daher verfügt die Bundesregierung über keine eigenen Erkenntnisse zu der von der mexikanischen Regierung angegebenen Anzahl importierter G36-Gewehre. Die Gründe für die Differenz zwischen der von der mexikanischen Regierung genannten Importzahl und der von der Bundesregierung 2009 (Bundestagsdrucksache 17/302, Antwort auf die Schriftliche Frage 19 des Abgeordneten Paul Schäfer (Köln)) genannten Exportzahl können daher nur gemutmaßt werden: Möglicherweise ist der Umstand, dass genehmigte Ausfuhren in aller Regel zu einem späteren Zeitpunkt als dem Genehmigungsdatum erfolgen, für die Abweichung verantwortlich. So hat die Bundesregierung im Dezember 2005 die Ausfuhr von 2 020 Gewehren des Typs G36 nach Mexiko genehmigt.

46. Abgeordneter
**Stefan
Liebich**
(DIE LINKE.) Fallen Gewehre vom Typ G36 ohne Feuerstoßmodi, die also lediglich Einzelfeuer schießen können, unter das Kriegswaffenkontrollgesetz, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes
vom 10. Dezember 2013**

Ja, das halbautomatische G36 ist Kriegswaffe nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in Verbindung mit Nummer 29 Buchstabe c der Kriegswaffenliste Teil B (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen), weil es leicht in die vollautomatische Version umgebaut werden kann.

47. Abgeordneter
**Stefan
Liebich**
(DIE LINKE.) Wie viele Exportgenehmigungen für G36-Gewehre ohne Feuerstoßmodi hat die Bundesregierung jeweils 2006, 2007 und 2008 für Mexiko erteilt (bitte jeweils unter Angabe des Wertes und der genauen Typbezeichnung)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes
vom 10. Dezember 2013**

Bezüglich der Anzahl der erteilten Genehmigungen wird auf die Antwort zu Frage 44 verwiesen. Angaben zum Wert der genehmigten Kriegswaffen können nicht gemacht werden, da § 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen keine Wertangabe verlangt und diese somit nicht erfasst wird.

48. Abgeordneter
**Omid
Nouripour**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus den in der ARD-Sendung „Gefährliche Geschäfte. Deutsche Deals mit dem Iran“ (Erstausstrahlung 15. Juli 2013) dargelegten Täuschungen der Firma H. G. aus Duisburg beim Export von Messgeräten für die iranische South-Pars-Pipeline gezogen, und welche Maßnahmen ergreift sie, um die im Artikel „Die Iran-Connection“ vom „Handelsblatt“ (vom 17. Januar 2012) am Beispiel des Geschäfts der gleichen Firma mit den iranischen Unternehmen Petrokish und Sepanir dargelegte Lücke in der effektiven Kontrolle der Sanktionen zu beheben?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes
vom 9. Dezember 2013**

In Zusammenhang mit dem Bericht im „Handelsblatt“ vom 17. Januar 2012 sowie den nochmals in der genannten ARD-Sendung geschilderten Vorwürfen fand eine eingehende Überprüfung des Sach-

verhalts statt. Zur weiteren Klärung führten die zuständigen Behörden umfassende Recherchen und eine Außenwirtschaftsprüfung durch. Dabei haben sich keine Anhaltspunkte für strafrechtlich relevante Handlungen sowie keine Hinweise ergeben, die die in der Berichterstattung erhobenen Vorwürfe bestätigen würden.

Die Bundesregierung sieht keine Lücke bei der Anwendung der Iran-Sanktionen. Sie setzt diese ebenso wie andere internationale Sanktionen konsequent um. Genehmigungen oder Nullbescheide für Ausfuhren in den Iran werden nur dann erteilt, wenn das Ausfuhrgeschäft mit der Iran-Embargo-Verordnung (EU) Nr. 267/2012 und sonstigen Exportkontrollbestimmungen im Einklang steht. Bei Vornahme der Ausfuhr obliegt die Überprüfung der Güter den zuständigen Zollbehörden. Verstöße gegen wesentliche Sanktionsvorschriften werden in Deutschland als Straftat geahndet. Die zuständigen Ermittlungsbehörden gehen jedem Hinweis auf einen Verstoß nach.

49. Abgeordnete Wie bewertet die Bundesregierung die Ankündigung der Europäischen Kommission, Deutschland wegen des hohen Leistungsbilanzüberschusses kritisch zu überprüfen?
Dr. Simone Raatz
(SPD)

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer
vom 12. Dezember 2013**

Die Bundesregierung setzt sich für eine konsequente Umsetzung des Verfahrens zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte für alle Mitgliedstaaten ein. Im Sinne der Glaubwürdigkeit des Verfahrens wird von der Bundesregierung auch die Entscheidung der Europäischen Kommission, Deutschland eingehend zu untersuchen, respektiert.

50. Abgeordnete Auf welche EU-rechtlichen Vorschriften stützt die Europäische Kommission ihr Vorhaben?
Dr. Simone Raatz
(SPD)

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer
vom 12. Dezember 2013**

Die Europäische Kommission stützt ihr Vorhaben im Rahmen der multilateralen Überwachung auf Erkenntnisse aus dem Frühwarnbericht (Alert Mechanism Report) 2014, den sie gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss übermittelt hat. Dort werden die Mitgliedstaaten ausgewiesen, die nach ihrer Auffassung von Ungleichgewichten betroffen oder bedroht sein könnten. Für diese Mitgliedstaaten kann die Europäische Kommission unter gebührender Berücksichtigung der danach geführten Erörterungen im Rat und in der Eurogruppe gemäß Artikel 5 derselben Verordnung eine eingehende Überprüfung durchführen.

51. Abgeordnete
Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der zwischen den beteiligten Ressorts vereinbarte Zeitplan für die rechtliche Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie, und stellt der geplante Verfahrensablauf die fristgerechte Umsetzung bis zum Juni 2014 sicher?

**Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer
vom 9. Dezember 2013**

Der Zeitplan der Bundesregierung ist darauf ausgerichtet, eine fristgerechte Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) sicherzustellen.

52. Abgeordnete
Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der von ihr in Auftrag gegebenen Studie „Endenergieeinsparziel gem. Art. 7 EED und Abschätzung der durch politische Maßnahmen erreichbaren Energieeinsparungen“, dass Maßnahmen, wie etwa die EEG-Umlage (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz), Netznutzungsentgelte oder die Lkw-Maut zur Zielerreichung des Artikels 7 anrechenbar sind (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer
vom 9. Dezember 2013**

Die Studie „Endenergieeinsparziel gem. Art. 7 EED und Abschätzung der durch politische Maßnahmen erreichbaren Energieeinsparungen“ hatte nicht die Frage zum Gegenstand, ob bestimmte Maßnahmen zur Zielerreichung des Artikels 7 EED anrechenbar sind. Die Studie hat im Hinblick auf die politischen Maßnahmen untersucht, wie hoch der Umfang der Endenergieeinsparungen bei den untersuchten Maßnahmen jeweils wäre, wenn sie auf das Energieeinsparziel angerechnet würden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

53. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.)
- Wie viel würde die Bewertung von Kindererziehungszeiten nach der aktuellen Rechtslage und bei einer Anhebung auf drei Entgeltpunkte für vor 1992 geborene Kinder pro Jahr und bis zum Jahr 2030 kosten, wenn die Kindererziehungszeiten einheitlich mit dem aktuellen Rentenwert, und nicht getrennt nach aktuellem Rentenwert und aktuellem Rentenwert (Ost), bewertet würden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 11. Dezember 2013**

Würden Kindererziehungszeiten ausgehend vom geltenden Recht einheitlich mit dem aktuellen Rentenwert bewertet, entstünden Kosten von rund 0,2 Mrd. Euro jährlich. Eine Ausweitung der Kindererziehungszeiten für vor dem Jahr 1992 geborene Kinder auf drei Jahre wäre im Einführungsjahr mit Mehrausgaben von gut 13 Mrd. Euro verbunden, die sich rückläufig entwickeln. Würden hiervon ausgehend die Kindererziehungszeiten einheitlich mit dem aktuellen Rentenwert bewertet, entstünden Kosten in Höhe von rund 0,6 Mrd. Euro jährlich (alle Betragsangaben in heutigen Werten).

54. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.)
- Wie hoch wären der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) derzeit, wenn die seit 2001 in die Rentenanpassungsformel eingeführten Dämpfungsfaktoren (Riester-Treppe, Nachhaltigkeitsfaktor, Beitragssatzfaktor und Ausgleichsbedarf) nicht gewirkt hätten, und um wie viele Prozentpunkte müssten die Renten einmalig angehoben werden, um diese Werte zu erreichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 11. Dezember 2013**

Die Abbildung einer in die Vergangenheit gerichteten Modellrechnung würde ein Berechnungsmodell erfordern, das die Auswirkungen einer von der Realität abweichenden Entwicklung des Rechtszustandes auf die Wirtschaftsentwicklung in der Vergangenheit und deren Konsequenzen auf die vergangene Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu übertragen vermag. Ein solches Modell steht der Bundesregierung nicht zur Verfügung.

55. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Welche gesetzgeberischen Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Auffassung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 22. März 2012, B 4 AS 26/10 R), dass die darlehensweise Gewährung von Leistungen für eine Mietkaution den Leistungsberechtigten ein systematisch nicht vorgesehenes nachträgliches Ansparen von Bedarfen der Unterkunft abverlangt, und ist es nach Ansicht der Bundesregierung zutreffend, dass die Rückzahlungsverpflichtung sich sachlich angemessen nur auf diejenigen Personen beziehen kann, die den Mietvertrag unterzeichnet haben und somit zur Zahlung der Mietkaution verpflichtet sind, nicht aber auf sämtliche Personen einer Bedarfsgemeinschaft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 9. Dezember 2013**

Die Bundesregierung sieht in Bezug auf das genannte Urteil des Bundessozialgerichts vom 22. März 2012 – B 4 AS 26/10 R – keinen Handlungsbedarf. Gegenstand der Entscheidung war die Aufrechnung von Rückzahlungsansprüchen aus einem Mietkautionsdarlehen im Bewilligungszeitraum vom 1. März bis zum 31. August 2008. Das Bundessozialgericht hat mit dem genannten Urteil entschieden, dass eine solche Aufrechnung bei der seinerzeit geltenden Rechtslage unzulässig war.

Inzwischen hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. April 2011 durch Einführung der Vorschrift des § 42a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) Rahmenvorgaben für alle Darlehen im Rahmen des SGB II geschaffen. Danach ist in § 42a Absatz 2 SGB II nunmehr auch die Aufrechnung von Rückzahlungsansprüchen aus der Erbringung von Mietkautionsdarlehen vorgesehen.

Eine Mietkaution ist eine Mietsicherheit für den Vermieter. Soweit der Mieter seinen Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis nicht nachkommt, kann der Vermieter die Mietsicherheit ganz oder teilweise einbehalten. Die Aufrechnung ordnet das Ausfallrisiko der Mietkaution dem Leistungsberechtigten zu, der es selbst in der Hand hat, die Mietsache in gutem Zustand zu erhalten und damit seinen vollen Rückzahlungsanspruch zu sichern. Demnach wird der Sinn der Mietkaution durch die Aufrechnung gestärkt, indem der aufgerechnete Betrag faktisch dem Vermögen der leistungsberechtigten Person zugeführt wird. Wurde die Mietkaution während des Leistungsbezuges vollständig aufgerechnet, ist sie – auch bei Rückzahlung – kein Einkommen, sondern Barvermögen der leistungsberechtigten Person.

Darlehen können nach § 42a Absatz 1 Satz 2 SGB II an einzelne Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben bei ihrer Ermessensentscheidung, an welche Mitglieder ein Darlehen vergeben wird, zu berücksichtigen, bei wem der zu deckende Bedarf entsteht. Bei Mietkautionen entsteht der Bedarf regelmäßig beim Mieter der Wohnung, der zur Zahlung der Mietkaution verpflichtet ist. Die Rückzahlungsverpflichtung trifft nach § 42a Absatz 1 Satz 3 SGB II nur die Darlehensnehmer. Eine Aufrechnung ist dann auch nur bei diesen zulässig.

56. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.)
- Ist der Bundesregierung die Problematik der verspäteten oder unvollständigen Zahlung des Lohnes bei der Burger King GmbH bekannt (www.ngg-dortmund.de/ngg-a-presse/pressemitteilungen/418-lohndesaster-bei-burger-king oder www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/Burger-King-Kein-Geld-fuer-Mitarbeiter-id27099817.html#/votingDistricts-vote1-s9-wk252), und liegen ihr Informationen

darüber vor, wie viele Klagen wegen verspäteter oder unvollständiger Zahlung des Lohnes gegen die Burger King GmbH und andere Franchiseunternehmen von Burger King bei Arbeitsgerichten eingereicht wurden (wenn ja, bitte nach Franchiseunternehmen aufschlüsseln)?

57. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.) Welche Daten liegen der Bundesregierung zu verspäteten oder unvollständigen Lohnzahlungen in der Systemgastronomie und anderen Wirtschaftsbereichen vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 9. Dezember 2013**

Vor dem Hintergrund anhaltender Presseberichte zu Vorgängen bei der Burger King GmbH hat sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Oktober 2013 schriftlich an den Geschäftsführer der Gesellschaft gewandt und auf allgemeine Prinzipien des Arbeitsrechts sowie insbesondere die hohe Bedeutung der betrieblichen Mitbestimmung auch für den unternehmerischen Erfolg aufmerksam gemacht.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über das Geschäftsverhalten des erwähnten Unternehmens vor, die über die Medienberichte hinausgehen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeitsvergütung nicht vollständig oder verspätet erhalten, können ihren Anspruch auf Arbeitsentgelt vor dem zuständigen Arbeitsgericht einklagen. Im Jahr 2012 haben die deutschen Arbeitsgerichte (ohne Berücksichtigung der Arbeitsgerichte in Hessen) in erster Instanz etwa 96 000 Verfahren zu Zahlungsklagen beenden können. Diese Angabe umfasst über die Klagen wegen ausbleibender Lohnzahlungen hinaus insbesondere solche Verfahren, in denen die Parteien um die zutreffende Berechnung des Entgelts oder um Zahlungen aus Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüchen streiten. Eine Aufschlüsselung der Zahlungsklagen nach Wirtschaftsbereichen erfolgt nicht. Deshalb liegen der Bundesregierung keine Daten über verspätete oder unvollständige Lohnzahlungen speziell in der Systemgastronomie vor.

58. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.) Hält die Bundesregierung die jetzigen gesetzlichen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 286, 288, 628 u. Ä.) für ausreichend, oder welchen weiteren Handlungsbedarf sieht sie, um Arbeitnehmer wirksam vor verspäteten oder unvollständigen Lohnzahlungen zu schützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 9. Dezember 2013**

Wenn ein Arbeitgeber das fällige Arbeitsentgelt nicht oder nicht vollständig zahlt, kommt er hinsichtlich des gesamten rückständigen Betrags in Verzug (§ 286 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB). Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann dann Verzugszinsen aus dem rückständigen Betrag verlangen und ggf. einen weitergehenden Verzugsschaden geltend machen (§ 288 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4, § 280 Absatz 1 und 2 BGB). Der Verzugszinssatz für Entgeltforderungen beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Absatz 1 Satz 2, § 247 BGB). Das geltende Recht stellt daher bereits sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch verspätete oder unvollständige Lohnzahlungen kein Schaden verbleibt.

59. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsausschlüsse in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu präzisieren, um vermeintliche Anreize für eine Migration in die sozialen Sicherungssysteme zu verringern, und wie steht die Bundesregierung zum Vorschlag der Bundesagentur für Arbeit, eine eigene Definition des Arbeitnehmerstatus bzw. Selbständigenstatus im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu schaffen mit dem Ziel, ausländischen Arbeitnehmern bzw. Selbständigen dann ergänzende SGB-II-Leistungen zu versagen, wenn sie in den drei Monaten vor Antragstellung kein existenzsicherndes Einkommen erzielt haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 10. Dezember 2013**

Die Bundesregierung wird gesetzgeberischen Handlungsbedarf, der sich auf die Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsausschlüsse für EU-Ausländer in der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezieht, prüfen, wenn die hierzu erwarteten höchstrichterlichen Entscheidungen auf der nationalen und der europäischen Ebene vorliegen. In diese Prüfung wird gegebenenfalls auch der Vorschlag der Bundesagentur für Arbeit (BA) einzubeziehen sein. Der Vorschlag der BA ist im Übrigen Beratungsgegenstand in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Rechtsvereinfachung im SGB II“, die im Rahmen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) von Bund und Ländern eingerichtet worden ist. Er ist dort noch nicht erörtert worden.

60. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie häufig wurde bisher bei den seit dem 1. Januar 2013 neu gemeldeten geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Minijobs) bzw. für bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommene geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, für die das monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von 400,01 Euro bis 450 Euro angehoben wurde, von der Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (Opt-out-Regelung) Gebrauch gemacht (bitte absolute Zahlen und den prozentualen Anteil an allen Minijobneuverträgen (s. o.) angeben)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Annette Niederfranke
vom 12. Dezember 2013**

Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijobzentrale, Stichtag 1. November 2013) wurden seit dem 1. Januar dieses Jahres 3 341 102 geringfügig entlohnt Beschäftigte neu angemeldet. Von diesen geringfügig entlohnt Beschäftigten haben sich rund 2,38 Millionen von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Dies entspricht einem Anteil von rund 71,2 Prozent.

Für die Gruppe der geringfügig entlohnt Beschäftigten, die ihre Beschäftigung vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen haben und deren Entgelt aufgrund einer Erhöhung nach dem 1. Januar 2013 im Bereich von 400,01 Euro bis 450 Euro liegt, kann nach Auskunft der Minijobzentrale keine belastbare Aussage zur Anzahl der gestellten Befreiungsanträge getroffen werden. Diese Personengruppe kann nicht klar von den geringfügig entlohnt Beschäftigten abgegrenzt werden, die ihre Beschäftigung vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen haben und im Rahmen dieser Beschäftigung die (alte) monatliche Entgeltgrenze von 400 Euro im Jahr zweimal in zulässiger Weise überschreiten. Unabhängig davon liegen der Minijobzentrale die Entgeltdaten für das Jahr 2013 aufgrund der Arbeitgebermeldungen frühestens im Februar 2014 vor.

61. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass eine Eingliederung der Behindertenpolitik in das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) den Zielen und Grundsätzen der Inklusion entspricht und warum bzw. warum nicht?

62. Abgeordnete
**Corinna
Rüffer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Argumente sprechen aus Sicht der Bundesregierung für eine Eingliederung der Behindertenpolitik in das BMG und welche dagegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 11. Dezember 2013**

Die geschäftsführende Bundesregierung kann über die Zuständigkeitsverteilung innerhalb einer neuen Bundesregierung keine Aussagen treffen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

63. Abgeordnete
**Nicole
Maisch**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Setzt sich die Bundesregierung angesichts der vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) festgestellten hohen Bleifreisetzung bei Espresso-Siebträgermaschinen, die zum Teil weit über den vom Europarat empfohlenen Abgabegrenzwerten sowie den verbindlichen Grenzwerten für Bleifreisetzung in Trinkwasser lagen, für die Festlegung verbindlicher Grenzwerte auch für die Freisetzung von Metallen aus metallischen Lebensmittelkontaktmaterialien ein, und welche weiteren Lebensmittelkontaktmaterialien neben Kaffee- bzw. Espresso-Maschinen können nach Kenntnis der Bundesregierung durch zu hohe Freisetzung von Blei oder anderen Metallen potentiell gesundheitsrelevant sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 13. Dezember 2013**

Derzeit existieren im Bereich der Metalle und Legierungen, die in Lebensmittelbedarfsgegenständen oder als solche verwendet werden, weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene rechtlich festgelegte Grenzwerte für deren Freisetzung. Neben der Europäischen Union ist in Bezug auf Lebensmittelbedarfsgegenstände auch der Europarat tätig und entwickelt Resolutionen und Empfehlungen in den Bereichen, die bisher in der Europäischen Union noch nicht harmonisiert worden sind. Vor diesem Hintergrund hat sich das zuständige Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) ausdrücklich für eine Technische Leitlinie des Europarates zu Metallen und Legierungen im Lebensmittelkontakt eingesetzt. Das BMELV und das Bundesinstitut für Risikobewertung haben intensiv daran mitgearbeitet. Die Technische Leitlinie

„Metals and alloys used in food contact materials and articles – A practical guide for manufacturers and regulators“ wurde im September dieses Jahres veröffentlicht.

Die Leitlinie umfasst u. a. spezifische Freisetzungshöchstgehalte (specific release limits, SRLs) für eine Reihe von Metallen, zum Beispiel Blei (SRL für Blei = 0,01 mg/kg Lebensmittel). Daneben empfiehlt der Europarat für einige Metalle Übergangswerte für einen Zeitraum von drei Jahren, innerhalb dessen die Anwendbarkeit der Leitlinie in der Praxis überprüft werden soll. Für Blei lautet der Übergangs-SRL 0,04 mg/kg Lebensmittel. Die genannten Werte wurden von den Mitgliedstaaten des Europarates, so auch von Deutschland unter Beteiligung des BfR, unterstützt.

Das BMELV hat mit Blick auf die Erstellung der Leitlinie bereits verschiedene Projekte initiiert, um die empfohlenen Freisetzungshöchstgehalte in der Praxis zu überprüfen. Zum einen wurde ein Forschungsprojekt im BfR begonnen. Teil dieses Projektes ist die in der Frage angesprochene Arbeit zu Espresso- und Kaffeemaschinen. In diesem Projekt wurden acht verschiedene Maschinen untersucht, davon drei Siebträgermaschinen. Eine der getesteten Siebträgermaschinen setzte im Vergleich zu den getesteten Kaffeepad- und Kapselmaschinen, insbesondere nach dem Entkalken, hohe Mengen Blei frei. Bei einer Maschine lag die Freisetzung von Blei im Bereich des empfohlenen Übergangsgrenzwertes. Es handelt sich somit nicht um repräsentative Ergebnisse, die bereits eine rechtliche Maßnahme begründen würden.

Zum anderen soll im kommenden Jahr auf Basis der Technischen Leitlinie des Europarates im Rahmen des Bundesweiten Überwachungsplanes 2014 ein Überwachungsprogramm der Länder zu Metallen und Legierungen in Lebensmittelbedarfsgegenständen stattfinden.

Davon abgesehen wurden beispielsweise in den Jahren 2011 bis 2013 nach den der Bundesregierung vorliegenden, auf freiwilliger Basis von den Ländern gemeldeten Daten 482 Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt auf die Freisetzung verschiedener Metalle untersucht. Von den 482 Proben wurden zehn Proben beanstandet. Der konkrete Beanstandungsgrund/der beanstandete Parameter ist der Bundesregierung nicht bekannt. Somit können auch andere Gründe als die Metalllössigkeit zu einer Beanstandung geführt haben.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der o. g. auf der Technischen Leitlinie aufbauenden Vorhaben wird geprüft werden, ob darüber hinaus rechtliche Maßnahmen erforderlich sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die Europäische Kommission auf Basis der Arbeiten des Europarates europäische Vorschriften entwickeln wird. Dies wäre aus Sicht der Bundesregierung zu begrüßen.

64. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche beiden Maschinen wiesen in der Untersuchung des BfR zu hohe Bleifreisetzungen auf (bitte mit Angabe des Herstellernamens, Gerätetyps, der Marktrelevanz und der konkreten Grenzwerte im Testverlauf), und sollte nach Auffassung der Bundesregierung die Öffentlichkeit im Sinne des vorsorgenden Verbraucherschutzes über die betroffenen Maschinen aktiv und namentlich informiert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 13. Dezember 2013**

Das BfR hat die für die Hersteller der betroffenen Maschinen zuständigen obersten Landesbehörden über die Untersuchungsergebnisse unterrichtet. Nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung liegt der Vollzug von Bundesrecht in der Zuständigkeit der Länder. Insoweit ist es Aufgabe der zuständigen Landesbehörden, bei Verstößen gegen das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht etwaige erforderliche Maßnahmen, wie eine Information der Öffentlichkeit, zu prüfen und zu ergreifen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums
der Verteidigung**

65. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Alternativen werden für die Schließung der Fähigkeitslücke „signalerfassende, luftgestützte, weiträumige Überwachung und Aufklärung“ in Betracht gezogen (bitte jeweils Träger, Aufklärungssystem, ungefähren Kostenrahmen und Erfüllungsgrad gegenüber den Anforderungen angeben), und was hat die Auswertung der Nachweisakte des Missionssystems Integrated Signal Intelligence System bisher mit Blick auf dessen weitere operative Nutzbarkeit ergeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 9. Dezember 2013**

Im Zuge der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Schließung der Fähigkeitslücke „signalerfassende, luftgestützte, weiträumige Überwachung und Aufklärung“ wird jeweils ein Typvertreter der zu untersuchenden Klassen High Altitude Long Endurance Unmanned Aerial System (HALE UAS), Medium Altitude Long Endurance (MALE) UAS, Geschäftsreiseflugzeug und Mittelstreckenflugzeug als Träger des im Zusammenhang mit EURO HAWK entwickelten Aufklärungssystems betrachtet. Das Bundesamt für Ausrüstung, In-

formationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) erarbeitet gegenwärtig entsprechende Lösungsvorschläge.

Wie in meiner Antwort vom 19. November 2013 auf Ihre Schriftliche Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 18/82 dargestellt, wird unter anderem untersucht, wie das Integrated Signal Intelligence System (ISIS) auf einer alternativen Trägerplattform integriert werden kann.

Damit bei einer Auswahlentscheidung alle verfügbaren Lösungen berücksichtigt werden können, wird gemäß der bei finanzwirksamen Maßnahmen grundsätzlich vorgesehenen Vorgehensweise zudem ein Vorschlag mit einer alternativen geschlossenen SIGINT-Lösung (fliegende Plattform inklusive eines marktverfügbaren signalerfassenden Missionssystems – nicht ISIS) anderer Anbieter mit in die Bewertung aufgenommen. Derzeit können noch keine belastbaren Aussagen zu den jeweiligen Kostenrahmen und Erfüllungsgraden gegenüber den Anforderungen gegeben werden.

Die Prüfung und Bewertung der Nachweisakte dauert noch an, so dass ein Forderungserfüllungsgrad noch nicht genannt werden kann. Der Abschluss der Prüfung soll voraussichtlich noch vor Ende 2013 erfolgen.

66. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Über welche eigenen Erkenntnisse oder Erkenntnisse der französischen Luftwaffe zum Airbus A400M, die ein Risiko für die termingerechte Auslieferung der ersten Maschine an die deutsche Luftwaffe im November 2014 im vereinbarten Zustand (Initial Operating Clearance) darstellen, verfügt die Bundesregierung, und wie ist der Stand, insbesondere mit Blick auf die Kosten, der Vereinbarung von Verträgen zur Bereitstellung, Wartung, Instandsetzung und Ersatzteilversorgung (bzw. zum In-Service Support) des deutschen A400M?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 9. Dezember 2013**

Der erste deutsche A400M ist gemäß A400M-Hauptvertrag im so genannten Fähigkeitsstandard „Standard Operating Clearance 1 (SOC 1)“ an die Bundeswehr im November 2014 auszuliefern. SOC 1 ist der nächsthöhere Fähigkeitsstandard nach dem Bauzustand „Initial Operating Clearance (IOC)“.

Hinsichtlich der zeitgerechten Erreichbarkeit von SOC 1 hat die Firma Airbus Military S. L. (AMSL) den Bestellungen im Oktober 2013 mitgeteilt, dass sie diesen Fähigkeitsstandard erst etwa Mitte 2015 vertragsgemäß ausliefern könne. Um den mit der Erstauslieferung an Frankreich im August 2013 begonnenen Lieferprozess fortsetzen zu können, beabsichtigt die Firma AMSL, den Partnernationen Flugzeuge mit Minderleistungen und einer Verpflichtung zur späteren Nachrüstung anzubieten. Diese Möglichkeit ist im bestehenden Vertrag so vorgesehen.

Sofern die aufgezeigten Minderleistungen aus Sicht der Streitkräfte für den anfänglichen Ausbildungsflugbetrieb hingenommen werden können, wäre der Zulauf des ersten deutschen A400M im November 2014 termingerecht möglich. Die internen Prüfungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen. International wird der industrielle Vorschlag in den entsprechenden Programmgremien diskutiert, um eine gemeinsame Positionierung schnellstmöglich abzustimmen und diese gemeinsam gegenüber der Firma AMSL zu vertreten.

Hinsichtlich der Beauftragung von logistischen Betreuungsleistungen (In-Service Support) für die deutschen A400M hat die Firma Airbus Military Deutschland GmbH am 15. November 2013 ein Angebot zur Systembetreuung abgegeben. Dieses wird zurzeit vom Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr ausgewertet.

Darüber hinaus werden Anfang 2014 im Rahmen des im Sommer 2013 begonnenen wettbewerblichen Vergabeverfahrens mehrere Angebote für die Beauftragung von Leistungen zur Materialbewirtschaftung erwartet.

Zur Sicherstellung der Ersatzteilversorgung wurden durch das BAAINBw am 8. November 2013 so genannte Langläuferbauteile bei der Firma AMSL bestellt. Weitere Bestellungen werden in den nächsten Monaten zeitgerecht für den Anfangsflugbetrieb erfolgen.

67. Abgeordnete **Doris Wagner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Genehmigungen zur Nutzung von Verbindungskorridoren zwischen den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels für unbemannte Luftfahrzeuge wurden erteilt oder sollen erteilt werden (bitte aufschlüsseln nach Art, Umfang, Voraussetzung und Befristung der Genehmigungen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 9. Dezember 2013**

Eine Genehmigung zur Nutzung von Verbindungskorridoren zwischen den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels für unbemannte Luftfahrzeuge wurde bisher noch nicht erteilt.

Zur Sicherstellung einer effizienteren und einsatzorientierten Ausbildung wurde das Bundesministerium der Verteidigung durch die US-Streitkräfte um Prüfung der Einrichtung eines Verbindungskorridors für das unbemannte Luftfahrzeug HUNTER zwischen den beiden genannten Truppenübungsplätzen gebeten. In Abstimmung mit der zivilen Flugsicherung wurden zwei Korridore zwischen Grafenwöhr und Hohenfels innerhalb eines ohnehin schon bestehenden militärischen Übungsluftraums in einer Mindesthöhe von 3 300 Metern eingerichtet.

Durch den Rückgriff auf einen militärischen Übungsluftraum werden Auswirkungen auf die allgemeine Luftfahrt ausgeschlossen.

Mit Wirkung vom 25. Juli 2013 wurden die Korridore eingerichtet. Ferner wurde eine Testphase von sechs Monaten vereinbart, um die festgelegten Verfahren zur Luftraumkoordination zu evaluieren.

Als Voraussetzung für eine Genehmigung muss neben der Festlegung der flugbetrieblichen Verfahren auch eine technische Bewertung des unbemannten Luftfahrzeuges durchgeführt werden. Diese technische Bewertung erfolgt auf der Grundlage von Dokumentationen, die bisher jedoch noch nicht im erforderlichen Umfang für das unbemannte Luftfahrzeug HUNTER durch die US-Seite vorgelegt wurden.

Eine Nutzung der Korridore durch das unbemannte Luftfahrzeug HUNTER fand daher aufgrund der fehlenden Genehmigung bisher nicht statt. Eine eventuell zu erteilende Genehmigung für das unbemannte Luftfahrzeug HUNTER würde in Verbindung mit der oben angesprochenen Testphase zunächst auf sechs Monate befristet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

- | | |
|---|---|
| 68. Abgeordnete
Mechthild
Rawert
(SPD) | Welche Maßnahmen zur Prävention und Aufklärung betreffend HIV/AIDS wurden bisher in den vergangenen zwei Jahren von der Bundesregierung mit Bundesmitteln unterstützt (bitte mit Beginn, Laufzeit und Kosten der Maßnahmen benennen), und welche Einrichtungen, Strukturen, Vereine und Verbände aus diesem Bereich wurden bisher mit Bundesmitteln finanziell unterstützt? |
|---|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 9. Dezember 2013**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD vom 17. Dezember 2012 (Bundestagsdrucksache 17/11923) wird verwiesen. Seither hat sich kein neuer Sachstand ergeben.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung**

69. Abgeordnete
**Kerstin
Andreae**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wieso fehlt in der Prioritätenliste des Gesamtkonzeptes zur Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes in der Anlage 3 (Verzeichnis der noch zu bearbeitenden Lärmsanierungsgebiete, Stand: November 2013) der komplette Streckenabschnitt der Rheintalbahn zwischen Offenburg und Riegel, obwohl diese Strecke in der Anlage 2 zum Gesamtkonzept als sanierungsbedürftig schwarz markiert ist, da die Anwohner seit Jahren Schallemissionen von über 75 dB(A) ertragen müssen, und wann entscheidet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung darüber?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 11. Dezember 2013**

Im Streckenabschnitt zwischen Offenburg und Riegel wurde bis jetzt keine Lärmsanierung vorgesehen, da dort im Zuge des geplanten Neu- und Ausbaus der Rheintalbahn eine wesentliche Änderung nach § 41 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und damit für die Anwohner die Möglichkeit der Umsetzung von für sie günstigeren Maßnahmen zur Lärmvorsorge nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu erwarten war. Sollte die Umsetzung der geplanten Neu- und Ausbaumaßnahmen noch länger als zehn Jahre benötigen, kann dort nicht nur passive, sondern auch aktive Lärmsanierung durchgeführt werden. Unter Beachtung des in der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes vorgeschriebenen Gebots der Wirtschaftlichkeit wäre im vorliegenden Fall die Einführung des Besonders überwachten Gleises in Kombination mit passiver Lärmsanierung und gegebenenfalls dem Einbau von Schienenstegabsorbern/Schienenstegdämpfern möglich.

Die Entscheidung, ob die Maßnahme als förderungswürdig im Sinne der Richtlinie anzusehen ist, trifft letztlich das Eisenbahn-Bundesamt.

70. Abgeordnete
**Kerstin
Andreae**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wieso wird im Abschnitt Auggen-Müllheim-Hügelheim immer noch mit der Antragstrasse unter Anwendung des Schienenbonus geplant, wie Bahnvertreter in einem am 28. Oktober 2013 stattgefundenen Gespräch mit kommunalen Vertreterinnen und Vertretern aussagten, und nicht, wie in der letzten Projektbeiratssitzung beschlossen, in Gleichstellung von Müllheim und Auggen gegenüber Vorhaben, bei denen der Schienenbonus laut Bundestagsbeschluss vom 25. April 2013 (Bundestagsdrucksache 17/13190) ab dem Jahr 2015 wegfällt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 11. Dezember 2013**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und die Deutsche Bahn Netz AG (DB Netz AG) haben vereinbart, dass im Abschnitt Auggen–Müllheim der Schienenbonus faktisch keine Anwendung findet. Zur Umsetzung wurde festgelegt, Schienenstegdämpfer einzubauen und das Verfahren „Besonders überwacht Gleis“ (BüG) einzuführen. Diese beiden Maßnahmen werden sowohl auf der Bestands- als auch auf der Neubaustrecke realisiert. Das BMVBS geht davon aus, dass die DB Netz AG baldmöglichst mit der Installation der Schienenstegdämpfer an der Bestandsstrecke beginnt und das BüG-Verfahren einsetzt und damit den ersten Teil der Vereinbarung umsetzt.

Im nördlich anschließenden Streckenabschnitt Müllheim–Hügelheim findet der Beschluss des Projektbeirates zur Kernforderung 4 in Kombination mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 17. Januar 2013 Anwendung.

- | | |
|---|---|
| 71. Abgeordneter
Matthias
Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie bewertet die Bundesregierung die Notwendigkeit bzw. Dringlichkeit der aktiven Lärmsanierung mit Schallschutzwänden auf dem Abschnitt der Rheintalbahn zwischen Offenburg und Riegel, wo Schallemissionen von über 75 dB(A) (Mittelungspegel) auch nachts keine Seltenheit darstellen? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 12. Dezember 2013**

Im Streckenabschnitt zwischen Offenburg und Riegel wurde bis jetzt keine Lärmsanierung vorgesehen, da dort im Zuge des geplanten Neu- und Ausbaus der Rheintalbahn eine wesentliche Änderung nach § 41 BImSchG und damit für die Anwohner die Möglichkeit der Umsetzung von für sie günstigeren Maßnahmen zur Lärmvorsorge nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu erwarten war. Sollte die Umsetzung der geplanten Neu- und Ausbaumaßnahmen noch länger als zehn Jahre benötigen, kann dort nicht nur passive, sondern auch aktive Lärmsanierung durchgeführt werden. Unter Beachtung des in der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes vorgeschriebenen Gebots der Wirtschaftlichkeit wäre im vorliegenden Fall die Einführung des Besonders überwachten Gleises in Kombination mit passiver Lärmsanierung und gegebenenfalls dem Einbau von Schienenstegabsorbern/Schienenstegdämpfern möglich.

Die Entscheidung, ob die Maßnahme als förderungswürdig im Sinne der Richtlinie anzusehen ist, trifft letztlich das Eisenbahn-Bundesamt.

72. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, dass nach meinen Informationen die Rhein-Main-Donau AG (RMD) im Auftrag des Bundes wie auch des Freistaates Bayern sowohl für den weiteren Ausbau als auch für den Hochwasserschutz der Donau verantwortlich ist, und wenn ja, welche Auswirkungen hat die Entscheidung für die Ausbauvariante A auf die Finanzierung der RMD und des Hochwasserschutzes entlang der Donau?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. Dezember 2013

Die RMD ist vom Bund mit dem Ausbau der Donau und vom Freistaat Bayern mit der Verbesserung des Hochwasserschutzes beauftragt. Der Ausbau der Donau mit flussregelnden Maßnahmen auf der Strecke Straubing–Deggendorf erfolgt im Rahmen und auf der Basis der bestehenden Verträge, so dass es keine Veränderungen hinsichtlich der Finanzierung der RMD und des Hochwasserschutzes gibt.

73. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD)
- Wie viele graugussgebremste Güterwagen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Einführung des lärmabhängigen Trassenpreissystems am 9. Dezember 2012 bzw. am 1. Juni 2013 auf leisere Bremssohlen umgerüstet, und wie viele Güterwagen verkehren insgesamt auf bundesdeutschen Schienenwegen, die die TSI-Noise-Grenzwerte (TSI = Technische Spezifikation für die Interoperabilität) einhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. Dezember 2013

Die Anzahl der Güterwagen, die auf bundesdeutschen Schienenwegen verkehren, wird von der Bundesregierung nicht erfasst. Von den Güterwagen, die im nationalen Fahrzeugregister erfasst sind, sind derzeit über 16 000 Güterwagen mit Verbundstoff-Bremssohlen registriert.

74. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD)
- Welche Geschäftsbeziehungen hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung oder eine in seinem Geschäftsbereich nachgelagerte Behörde in den letzten zehn Jahren mit der Firma Möhler + Partner Ingenieure AG mit Hauptsitz in 80336 München unterhalten, und kann die Bundesregierung ausschließen, dass das Ingenieurbüro Möhler + Partner an der Erstellung der Anlage 2 zur 16. BImSchV (Schall 03 [2012]) beteiligt war?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 10. Dezember 2013**

Im nachgefragten Zeitraum wurden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung drei Aufträge an die Möhler + Partner Ingenieure AG bzw. deren Vorläufergesellschaften vergeben. Das Eisenbahn-Bundesamt und die Bundesanstalt für Straßenwesen haben nach den vorliegenden Informationen je zwei Aufträge vergeben. Der größte Teil der Aufträge ist abgeschlossen.

Die Firma Möhler + Partner Ingenieure AG unterstützt im Rahmen eines laufenden Dienstleistungsvertrages Mitarbeiter des BMVBS bei den Arbeiten zur Novellierung der Schall 03 [2012]. So hat die Firma Möhler + Partner Ingenieure AG zum Beispiel bei der Diskussion der Anhörungsergebnisse zum Entwurf der entsprechenden Änderung der Anlage 2 zur 16. BImSchV, zu der das BMVBS am 5. September 2013 Vertreter der beteiligten Kreise eingeladen hatte, zu Fachaspekten vorgetragen und einen Protokollentwurf zu den Sitzungsergebnissen erstellt.

75. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Für wie viele Bundesstraßen und Autobahnen in Nordrhein-Westfalen (NRW) und insbesondere im Regierungsbezirk Detmold sind Maßnahmen zur baulichen Erhaltung und Ertüchtigung von Fahrbahnen, Ingenieurbauwerken und sonstigen Anlageteilen notwendig, und wie hoch sind die Kosten für diese Maßnahmen auf der Basis des Qualitätsszenarios QS1 bis 2024?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 9. Dezember 2013**

Der Erhaltungsbedarf ist mittels prognostischer Verfahren hinsichtlich des Investitionsbedarfs von 2011 bis 2025 und global für das gesamte Netz der Bundesfernstraßen abgeschätzt worden. Ergebnis ist ein bundesweiter Bedarf für die Erhaltung des Bundesfernstraßennetzes von über 3 Mrd. Euro pro Jahr. Ein Qualitätsszenario QS1 ist hierbei nicht verwandt worden. Aussagen über regionale Maßnahmen auf Regierungsebene sind auf dieser Grundlage nicht möglich.

76. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Autobahnen, Bundesstraßen und in ihrem Zuge Ortsumgehungen sollen in NRW und insbesondere im Regierungsbezirk Detmold nach dem NRW-Vorschlag für den Bundesverkehrswegeplan 2015 neu gebaut werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 9. Dezember 2013**

Der erste Schritt für die Aufnahme eines Straßenbauprojekts in den neuen Bundesverkehrswegeplan ist die Anmeldung des Vorhabens durch die Straßenbauverwaltungen der Länder. Diese sind aufgefordert, bis Ende dieses Jahres erwogene neue Straßenbauvorhaben zu benennen bzw. noch nicht begonnene Maßnahmen des geltenden Bedarfsplans für eine erneute Beurteilung zu aktualisieren.

Vor dem Hintergrund des noch nicht abgeschlossenen Meldeverfahrens liegen dem BMVBS die erbetenen Informationen noch nicht vor.

77. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie gestaltet sich die in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 17/14459 auf Seite 5 erwähnte Zusammenarbeit zwischen dem Luftfahrt-Bundesamt und anderen nationalen Durchsetzungsbehörden konkret aus, und welche Daten werden von den anderen nationalen Behörden statistisch erfasst und mit dem Luftfahrt-Bundesamt ausgetauscht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 12. Dezember 2013**

Zwischen den nationalen Durchsetzungsstellen der EU-Mitgliedstaaten (in Deutschland: Luftfahrt-Bundesamt) bzw. zwischen den nationalen Durchsetzungsstellen und der Europäischen Kommission findet zurzeit eine Zusammenarbeit in Form eines fortlaufenden Austausches auf informeller Ebene statt. Dazu finden in unregelmäßigen Abständen anlassbezogene Gespräche und Beratungen statt. Ein Austausch personenbezogener Daten zwischen den nationalen Durchsetzungsstellen der EU-Mitgliedstaaten erfolgt nicht.

78. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Arbeitsschritte wurden für die künftige Zusammenarbeit in Fragen des Daten- und/oder Informationsaustausches mit der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V. (söp) im Hinblick auf die Fluggastrechte seit dem Beitritt der Fluggesellschaften zur söp am 1. November 2013 getroffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 12. Dezember 2013**

Der Daten- bzw. Informationsaustausch wird, soweit er im Rahmen der in § 57 Absatz 2 Nummer 4 des Luftverkehrsgesetzes i. V. m. § 4 Absatz 5 der Luftverkehrsschlichtungsverordnung normierten Verschwiegenheitspflicht möglich ist, auf Grundlage der bestehenden

nationalen und europäischen datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgen.

79. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Will sich die Bundesregierung im Zuge des laufenden Novellierungsprozesses zur Fluggastrechteverordnung dafür einsetzen, dass das europäische Regelwerk künftig eine konkrete Regelung zur Zusammenarbeit der nationalen Durchsetzungsstellen untereinander und mit vorhandenen Schlichtungsstellen vorsieht und auch die hiermit verbundenen datenschutzrechtlichen Probleme gesetzlich löst?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 12. Dezember 2013**

Die Aufnahme einer die bisher informelle Zusammenarbeit der nationalen Durchsetzungsstellen normierenden Vorschrift in die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 wird derzeit im Rahmen der Revision der genannten Verordnung beraten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

80. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber, ob diejenigen Mitglieder der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK), die vor fünf Jahren Mitglieder der in der von der Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 50 auf Bundestagsdrucksache 18/115 erwähnten RSK-Redaktionsgruppe waren und heute noch RSK-Mitglieder sind, alle Fragen dieser RSK-Redaktionsgruppe aus dem Jahr 2008 abschließend und fachlich hinreichend belastbar beantwortet sehen, und falls die betreffenden Mitglieder nicht alle Fragen abschließend und fachlich hinreichend belastbar beantwortet sehen, wie rechtfertigt dann das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einen Verzicht auf eine entsprechende aktuelle RSK-Befassung vor der Abgabe seiner bundesaufsichtlichen Stellungnahme gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (siehe oben genannte Antwort der Bundesregierung)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 9. Dezember 2013**

Zur Prüfung des Sachverhalts einschließlich der durch einzelne Mitglieder der Reaktor-Sicherheitskommission vor fünf Jahren dazu aufgeworfenen Fragen ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) berufen. Die Beantwortung dieser Fragen wurde im Auftrag des BMU durch die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit bewertet. Das BMU hat sich hinsichtlich eines Themas erneut durch die RSK beraten lassen.

- | | |
|---|---|
| 81. Abgeordnete
Caren
Lay
(DIE LINKE.) | Wie hoch ist bzw. war der Anteil der EEG-Umlage (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz) in den Jahren 2010, 2012 und 2014, der unmittelbar dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien zugute kam (bitte prozentual und in Cent/kWh angeben)? |
|---|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Katherina Reiche
vom 12. Dezember 2013**

Die Übertragungsnetzbetreiber nehmen EEG-Strom von den Verteilnetzbetreibern ab, vergüten diesen Strom und vermarkten ihn an der vortägigen Strombörse. Der Teil der Vergütungssumme, der nicht durch die Vermarktungserlöse gedeckt werden kann, wird über die EEG-Umlage auf die Stromhändler in Deutschland verteilt, die Endkunden beliefern. Die EEG-Umlage kommt somit nahezu vollständig dem Ausbau der erneuerbaren Energien zugute. Es entfällt lediglich ein geringer Anteil auf notwendige administrative Kosten der Übertragungsnetzbetreiber, die im Zusammenhang mit der Vermarktung des EEG-Stroms anfallen. Dazu gehören z. B. die Kosten für den Profilserviceaufwand, die Börsenzulassung und Handelsanbindung sowie Zinskosten des EEG-Kontos. Im Jahr 2010 lag der Anteil des Aufkommens der EEG-Umlage, der unmittelbar für die Förderung der erneuerbaren Energien verwendet wurde, bei 98,8 Prozent (2,3 Cent/kWh). Im Jahr 2012 lag dieser Anteil bei 98,6 Prozent (4,23 Cent/kWh). Im Jahr 2014 wird dieser Anteil voraussichtlich bei 98,7 Prozent (6,16 Cent/kWh) liegen. Den Angaben zu den Jahren 2010 und 2012 liegen die jahresscharfen Abrechnungen des EEG zugrunde. Die Angaben für das Jahr 2014 beruhen auf der Prognose der EEG-Umlage für das Jahr 2014. Informationen zur Prognose der EEG-Umlage und zu den EEG-Jahresabrechnungen können der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber entnommen werden. Sie sind unter www.eeg-kwk.net abrufbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

82. Abgeordnete **Dr. Simone Raatz** (SPD) Auf wie viel Euro belaufen sich die Gesamtmittel, die seit 2005 der Innovationsinitiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) „Unternehmen Region“ zur Verfügung gestellt wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 12. Dezember 2013

Seit dem Jahr 2005 bis zum Jahr 2012 wurden für die BMBF-Innovationsinitiative „Unternehmen Region“ insgesamt ca. 677 300 000 Euro zur Verfügung gestellt. Für das ebenfalls aus Kapitel 30 04 Titel 685 10 „Innovationsförderung in den Neuen Ländern“ finanzierte Programm „Spitzenforschung und Innovation in den Neuen Ländern“ wurden von 2008 bis 2012 ca. 162 300 000 Euro zur Verfügung gestellt.

83. Abgeordnete **Dr. Simone Raatz** (SPD) Wie viel Prozent der Gesamtmittel der Innovationsinitiative des BMBF „Unternehmen Region“ fließen seit 2005 – aufgeschlüsselt nach den acht Einzelprogrammen – in Initiativen aus Sachsen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 12. Dezember 2013

Insgesamt flossen in den Jahren 2005 bis 2012 ca. 33 Prozent der Mittel der BMBF-Innovationsinitiative „Unternehmen Region“ in Initiativen aus Sachsen. Aufgeschlüsselt nach den Einzelprogrammen ergibt sich folgende Verteilung der Mittel:

	Fördersumme 2005 – 2012
Sachsen gesamt	221.800.000 Euro
Programm	Anteil an der Gesamtfördersumme der Einzelprogramme
InnoRegio	35 %
Innovationsforen	23 %
Zentren für Innovationskompeten z	30 %
Wachstumskerne	33 %
InnoProfile	29 %
ForMaT	44 %
Wachstumskerne- Potential	38 %
InnoProfile-Transfer	58 %

Darüber hinaus flossen aus dem Programm „Spitzenforschung und Innovation in den Neuen Ländern“ im Zeitraum von 2005 bis 2012 weitere ca. 22 500 000 Euro (14 Prozent) in Initiativen aus Sachsen.

84. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Verfügt die Bundesregierung über Daten, wie sich die Höhe der Bildungsausgaben in Relation zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verändern würde, an denen sich die Bundesregierung in der Vereinbarung mit den Bundesländern über die Erhöhung der Bildungsausgaben auf 7 Prozent des BIP auf dem Bildungsgipfel im Oktober 2008 in Dresden orientiert hat, wenn sie nach dem Konzept des Statistischen Bundesamtes für das nationale Bildungsbudget berechnet worden wären, das Bundesregierung und Bundesländer zur Messung der Umsetzung der vereinbarten Ziele des Bildungsgipfels verwenden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 9. Dezember 2013**

Bund und Länder haben beim Bildungsgipfel 2008 in Dresden vereinbart, die Ausgaben für Bildung und Forschung bis 2015 auf 10 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu steigern. Dank einer massiven Erhöhung der öffentlichen wie auch der privaten Investitionen in beiden Bereichen ist es gelungen, diese Quote allein zwischen 2008 und 2011 von 8,6 auf 9,5 Prozent zu erhöhen. Das 10-Prozent-Ziel ist somit schon jetzt in greifbare Nähe gerückt.

Was die Bildungsausgaben anderer OECD-Staaten angeht, verfügt die Bundesregierung lediglich über die Daten zum Anteil der Bildungsausgaben nach internationaler Definition am jeweiligen Bruttoinlandsprodukt, wie sie auch in der OECD-Publikation „Bildung auf einen Blick“ veröffentlicht werden.

Bitte erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang auch den Hinweis, dass aus dem 10-Prozent-Ziel für Bildung und Forschung und dem 3-Prozent-Ziel für Forschung und Entwicklung nicht durch einfache Subtraktion auf ein 7-Prozent-Ziel für Bildung geschlossen werden kann, da sonst bestimmte Bereiche doppelt erfasst würden, z. B. die Forschung an Hochschulen.

Berlin, den 13. Dezember 2013

